

**Bericht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und
Klimaschutz über die Regelungen des § 46 Bundeswaldgesetz**

**Hier: Stellungnahmen der Länder und von Verbänden im Rahmen der
Anhörung vom 7. November 2022**

Inhalt

Vorbemerkungen	3
Frage 1: Welche Wirkung hat § 46 Bundeswaldgesetz (Freistellung vom Kartellverbot für forstwirtschaftliche Dienstleistungen) und wie beurteilen Sie diese seit der Schaffung im Jahr 2017 bis heute?	9
Frage 2: Halten Sie die Regelung des § 46 Bundeswald-gesetz weiterhin (unverändert) für erforderlich? Welche konkreten Auswirkungen (positiv, negativ) erwarten Sie bei Beibehalt bzw. Änderung oder Wegfall der Regelung insbesondere für das Angebot forstwirtschaftlicher Dienstleistungen?	20
Frage 3: Haben Sie konkrete Vorschläge zur Änderung des § 46 Bundeswaldgesetz? Bitte kurz schildern.....	32
Frage 4: Haben private bzw. kommunale Waldbesitzer eine hinreichende Auswahl zwischen verschiedenen Anbietern (privat, staatlich) bei der Beauftragung von forstwirtschaftlichen Dienstleistungen? Haben private bzw. kommunale Waldbesitzer Probleme beim Zugang zu forstwirtschaftlichen Dienstleistern zu angemessenen Bedingungen (Preis, Vertragskonditionen)? Worin liegen diese Probleme und was sind ihre Gründe? Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung ggf. unter Hinweis auf das Bundesland.....	39
Frage 5: Der Klimawandel erfordert Maßnahmen zur Anpassung des Waldes an Hitze und Trockenstress. Wie können die privaten und staatlichen forstwirtschaftlichen Dienstleister private und kommunale Waldbesitzer bei der Bewältigung dieser Herausforderungen unterstützen? Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung.	52
Frage 6: Wie schätzen Sie die Möglichkeiten privater und staatlicher forstwirtschaftlicher Dienstleister ein, am Markt tätig zu sein bzw. zu werden? Bitte bezeichnen Sie mögliche Hindernisse und begründen Sie Ihre Einschätzung ggf. unter Hinweis auf das Bundesland..	64
Frage 7: Gibt es Gründe, die gegen Wettbewerb auf dem Markt der forstwirtschaftlichen Dienstleistungen sprechen? Welche sind dies konkret?	72
Frage 8: Welche zukünftigen Entwicklungen und Herausforderungen erwarten Sie auf dem Markt der forstwirtschaftlichen Dienstleistungen?	79
Liste der angeschriebenen Institutionen	90

Vorbemerkungen

Institution	Vorbemerkung
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	<p>ich möchte Ihnen für das Land Hessen mitteilen, dass die Regelungen des § 46 BWaldG für die Bewältigung der Herausforderungen, die sich für die Wälder in Deutschland stellen, sehr wichtig sind. Die Waldeigentümer in Hessen erwarten, dass ihnen ein Betreuungsangebot der staatlichen Forstorganisation zur Verfügung steht um die notwendigen Maßnahmen qualifiziert und bedarfsgerecht durchführen zu können.</p> <p>Im Übrigen verweise ich auf den einschlägigen Bericht, der u. a. von Hessen federführend innerhalb der Arbeitsgruppe eingebracht wurde.</p>
Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW	<p>Die von der AG der FCK verfasste Stellungnahme wird von der Landesforstverwaltung NRW mitgetragen und unterstützt. Die u.a. Antworten sind daher als NRW-spezifisch und ergänzend zu werten. Die Antworten gehen ausschließlich auf die Holzvermarktung und Beförderung ein. Weitere Dienstleistungen wie Forsteinrichtung, Gutachten, Holzerntearbeiten etc. wurden in NRW bereits vor Jahren vollständig privatisiert und werden von Wald und Holz nur noch in Ausnahmefällen im nicht staatlichen waldbesitz durchgeführt.</p>
Sächsische Staatsministerien für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL)	<p>Die Antwort wurde in wettbewerbsrechtlichen Fragen mit der Landeskartellbehörde abgestimmt.</p>
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (Berlin)	<p>Für das Land Berlin schließt sich die Landeskartellbehörde den Antworten des Landesforstamtes Berliner Forsten (Ihnen am 16. November 2022 übersandt) an.</p>
Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa; Ref. 02 - Beteiligungsmanagement, Rechtsangelegenheiten (Bremen)	<p>Wie sich bereits aus den fehlenden Rücklaufquoten aus dem Bundesland Bremen in dem Bericht des Thünen-Instituts für Waldwirtschaft ersehen lässt, stellen sich die mit dem § 46 BWaldG verbundenen Fragestellungen in der Regel im Bundesland Bremen nicht.</p> <p>Daher kann für die Landeskartellbehörde Bremen leider auch zu dem beigefügten Fragebogen für das Bundesland Bremen keine Angaben gemacht werden.</p>

Landeskartellbehörde, Wettbewerbs- und Preisangabenrecht Freie und Hansestadt Hamburg Behörde für Wirtschaft und Innovation	Insoweit, als dass es in der Freien und Hansestadt Hamburg keine Sachverhalte im Anwendungsbereich des § 46 BWaldG gibt, melde ich für die Landeskartellbehörde Hamburg Fehlanzeige.
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland- Pfalz	Die Landeskartellbehörde Rheinland-Pfalz nimmt Bezug auf die Stellungnahme des Bundeskartellamtes in dieser Sache vom 12. Juli 2022 und schließt sich dieser inhaltlich vollumfänglich an. Von weiteren Ausführungen nehme ich zur Vermeidung von Wiederholungen daher Abstand.
Wettbewerbsrecht, Bankwesen, Landeskartellbehörde, Wirtschafts- und Gewerberecht Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt	Der Landeskartellbehörde Sachsen-Anhalt liegen keine Informationen vor, die eine fundierte Beantwortung des Fragebogens im vorgegebenen Format ermöglichen. So stehen bspw. keine Daten zur Verfügung, um die Auswirkungen des § 46 BWaldG auf den Markt forstwirtschaftlicher Dienstleistungen einschätzen zu können. Daher wird hier auf eine Stellungnahme verzichtet.
Wirtschaftsordnung, Europäisches Beihilfenrecht, Vergaberecht, Landeskartellbehörde, Landeseigene Gesellschaften Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft	Aus Sicht der Landeskartellbehörde Thüringen dürfen wir Ihnen mitteilen, dass die Einschätzung des Bundeskartellamtes gemäß dessen Stellungnahme vom 12.07.2022 in vorliegender Angelegenheit geteilt wird.

<p>Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände (AGDW) Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V. Waldbesitzerverband für Rheinland-Pfalz e.V.</p>	<p>Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände (AGDW): Die Notwendigkeit der Beibehaltung der Regelungen in § 46 Abs. 1 BWaldG und § 46 Abs. 2 BWaldG ist sinnvollerweise in der Diskussion. Ob der nationale Gesetzgeber befugt ist, entsprechende wettbewerbsrechtliche Regelungen zu treffen, begegnet nach wie vor erheblichen Zweifeln. Dies wurde auch durch die Entscheidung des OLG Düsseldorf (Beschluss vom 15.03.2017 – VI-Kart 10/15 (V) – bestätigt. Das Interesse des privaten und kommunalen Waldbesitzes liegt in der Abschaffung nach wie vor bestehender Nachteile in steuerlicher, wettbewerbsrechtlicher und struktureller Hinsicht gegenüber anderen Marktteilnehmern, insbesondere dem Staatswald. Die erst vor vier Jahren im Zusammenhang mit dem Ende des Kartellverfahrens gegen die gebündelte Holzvermarktung im Land Baden-Württemberg in das Bundeswaldgesetz aufgenommene Freistellung auch staatlicher forstwirtschaftlicher Dienstleistungen für den Privat- und Körperschaftswald zeigt die Wettbewerbsverzerrung auf. Die staatlichen Forstverwaltungen sind in der Regel die größten Anbieter forstwirtschaftlicher Dienstleistungen und dominieren den Markt. Diese Marktdominanz behindert oft die Entstehung oder Entwicklung leistungsfähiger privatwirtschaftlicher Dienstleistungsangebote oder Forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse, die entsprechende Geschäftsfelder erschließen wollen. Waldbesitzende und ihre Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse sollten konsequent gefördert werden, statt staatliche Dienstleistungsanbieter vom Wettbewerbsrecht freizustellen. Nur dadurch können dringend benötigte qualifizierte private forstwirtschaftliche Dienstleistungen dezentral angeboten werden.</p> <p>Waldbesitzerverband für Rheinland-Pfalz e.V.:</p> <p>Bereits 2021 hatte das Bundeslandwirtschaftsministerium (BMEL) das Johann Heinrich von Thünen-Institut beauftragt durch Fragebögen an die Vertreter der Forstbranche den § 46 des Bundeswaldgesetzes auf Wirkung und Folgen zu evaluieren. Die jetzt stattfindende umfängliche Anhörung von Verbänden und Organisationen, die zum großen Teil nur partiell mit Fragen des Waldes befasst sind, verwundert auch weil dem Vernehmen nach sich das Bundeslandwirtschaftsministerium mit dem Bundeswirtschaftsministerium (zuständig für Wettbewerb) auf</p>
---	--

eine Regelung verständigt hat.

Im Zuge des Rundholzkartellverfahrens gegen die Bundesländer mit Einheits- und Gemeinschaftsforstverwaltungen wurde 2017 das Bundeswaldgesetz novelliert. In § 46 Absatz 1 wurden die Planung und Ausführung waldbaulicher Maßnahmen, der Markierung, der Ernte und der Bereitstellung des Rohholzes bis einschließlich seiner Registrierung vom Wettbewerbsrecht freigestellt im Sinne des § 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Diese wettbewerbsrechtliche Freistellung, die nicht den engeren Holzverkauf umfasst, war von Anfang an juristisch und politisch umstritten. Deshalb wurde in § 46 Absatz 3 festgelegt, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft dem Bundestag im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bis spätestens 31. Dezember 2022 und danach jeweils im Abstand von drei Jahren zu berichten hat, ob und inwieweit die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 weiterhin erforderlich sind, um ein flächendeckendes Angebot forstlicher Dienstleistungen zu angemessenen Bedingungen und den diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Dienstleistungen für alle Waldbesitzer sicherzustellen. Dass der Gesetzgeber bei der Abfassung des § 46 selbst unsicher war, inwieweit die Regelungen der Freistellung mit dem Europäischen Wettbewerbsrecht konform sind, wird in § 46 Absatz 2 deutlich, wenn es dort heißt:

„Soweit auf Beschlüsse und Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 1 die Regelungen des Artikels 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union anzuwenden sind, wird vermutet, dass die Voraussetzungen für eine Freistellung im Sinne des Artikels 101 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllt sind.“

Bevor die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, aber auch der Waldbesitzerverband für Rheinland-Pfalz e.V. zu den eher sekundär materiellen Fragen der Entwicklung der forstlichen Dienstleistungsmärkte im Einzelnen in Form des Fragebogen Stellung bezieht, bitten wir juristisch abschließend zu prüfen, ob und inwieweit die Vermutungsregel in Absatz 2, die in Absatz 1 getroffenen Tatbestände vom Wettbewerbsrecht freistellt.

Werden die getroffenen Regelungen nicht vom europäischen Wettbewerbsrecht gedeckt, bedarf es auch keiner Erhebung zu den Strukturen, Bewertung der forstpolitischen Folgen und

Beurteilung der Entwicklungen der forstlichen Dienstleistungsmärkte. Eine gesetzliche Notwendigkeit einer Freistellung stellt sich aktuell den Bundesländern mit Einheits- bzw. Gemeinschaftsforstverwaltungen nicht mehr, seit der Kartellsenat des Bundesgerichtshofes 2018 in dem Urteil (Az.: KVR 38/17) die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes für derartige Dienstleistungen aufgehoben hat.

Praktisch führt die gesetzliche Regelung des neu geschaffenen § 46 dazu, dass staatliche Träger ungeachtet ihrer Marktdominanz bei der Erbringung von Dienstleistungen, die nicht dem engeren Holzverkauf zuzurechnen sind, vom Wettbewerbsrecht freigestellt, also privilegiert werden. In der Folge können sich private oder berufsständige Dienstleister nicht oder nur schwer etablieren und entwickeln. Das gilt auch für die Weiterentwicklung und Professionalisierung von Forstbetriebsgemeinschaften, die laut aktuellem Koalitionsvertrag gestärkt werden sollen. Insofern ist auf einen konsistenten politischen Ansatz zu achten.

<p>Verband der Landwirtschaftskammern</p>	<p>Seitens der Landwirtschaftskammern haben wir Rückmeldungen aus Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz erhalten. Die Beantwortung der aufgeführten Fragen sind als Anhang zur Mail beigelegt. Daher haben wir uns entschieden, Ihnen anstelle einer Zusammenfassung beide Fragebögen zuzuleiten.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz verweist in ihrer Stellungnahme darauf, dass die wettbewerbsrechtliche Freistellung (§46 Absatz 1), die nicht den engeren Holzverkauf umfasst, die von Anfang an juristisch und politisch umstritten war. Sie führt aus, dass der Gesetzgeber bei der Abfassung des §46 offensichtlich selbst unsicher war, inwieweit die Regelungen der Freistellung mit dem Europäischen Wettbewerbsrecht konform sind, komme durch das Wort "vermutet" in Absatz 2 zum Ausdruck. Bevor daher die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zu den ehrt sekundär materiellen Fragen der Entwicklung der forstlichen Dienstleistungsmärkte im Einzelnen in Form des Fragebogen Stellung bezieht, bittet sie, juristisch abschließend zu prüfen, ob und inwieweit die Vermutungsregel in Absatz 2, die in Absatz 1 getroffenen Tatbestände vom Wettbewerbsrecht freistellt. Werden die getroffenen Regelungen nicht vom europäischen Wettbewerbsrecht gedeckt, bedarf es ihres Erachtens auch keiner wiederkehrenden Erhebung zu den Strukturen, Bewertung der forstpolitischen Folgen und Beurteilung der Entwicklungen der forstlichen Dienstleistungsmärkte.</p>
<p>Deutscher Heilbäderverband e.V.</p>	<p>Die staatlich anerkannten Heilbäder und Kurorte in Deutschland nutzen den Wald für ihre ausgewiesenen Heil- und Kurwälder sowie in Hessen für ihre Heilklimaparks und Höhenklimaparks mitten im Staatswald.</p> <p>Insoweit ist für die Gesundheit der Bevölkerung der Staatswald als fairer Dienstleister ein wichtiges Gut!</p>

Frage 1: Welche Wirkung hat § 46 Bundeswaldgesetz (Freistellung vom Kartellverbot für forstwirtschaftliche Dienstleistungen) und wie beurteilen Sie diese seit der Schaffung im Jahr 2017 bis heute?

Institution	Rückmeldung zur Frage 1
<p>Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg</p>	<p>§ 46 BWaldG bewirkt Rechtssicherheit für Waldbesitzende und Forstdienstleister (privat wie staatlich), um Kooperationen/Dienstleistungsbeziehungen in den dem Holzverkauf vorgelagerten Tätigkeiten zu schließen. Für die Forstdienstleister bietet diese Sicherheit die Möglichkeit, ein flächendeckendes Angebot an forstlichen Dienstleistungen flexibel, entsprechend der Nachfrage, ohne weitere kartellrechtliche Prüfung, bereitzustellen. Kostenpflichtige Betreuungsleistungen der Landesforstverwaltung gegenüber Körperschafts- und Privatwäldern sind hierbei, ergänzend zur kostenfreien Beratung, eine essentielle und effiziente Unterstützung der Waldbesitzenden. Dies nicht zuletzt, um die vielfältigen Waldfunktionen in besonderem öffentlichen Interesse auch zukünftig durch eine umfassend nachhaltige Bewirtschaftung zu gewährleisten.</p> <p>Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die mit Baden-Württemberg abgestimmte und Ihrerseits zum Fragebogen mitversandte Stellungnahme von Hessen vom 21.09.2022. Die Einführung des § 46 BWaldG hat zudem zu einer Sensibilisierung betr. des diskriminierungsfreien Angebots forstlicher Dienstleistungen durch die Landesforstverwaltungen geführt. In Baden-Württemberg wurde in der Folge in den angebotenen Betreuungsleistungen eine direkte Förderung eingeführt, die auch für Betreuungsleistungen privater Dienstleister in Anspruch genommen werden kann.</p>
<p>Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</p>	<p>Bayern ist es gelungen, die Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse nahezu flächendeckend weiter zu professionalisieren. Jedoch gibt es weiterhin einige Lücken, wo Dienstleistungsangebote für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer qualitativ und quantitativ (steigender Bedarf vs. stagnierendes/rückläufiges Angebot) noch nicht ausreichend vorhanden sind.</p>

Berliner Forsten	<p>Die Situation im Bundesland Berlin ist durch die besondere Verteilung der Waldeigentumsarten gekennzeichnet. Von den im Land vorkommenden 16.000 ha Waldflächen gehören ca. 15.500 ha dem Land, ca. 300 der BIMA und ca. 200 ha sind Privatwald. Waldbewirtschaftung findet im Privatwald so gut wie nicht statt, staatliche Förderprogramme für Waldbewirtschaftung gibt es in Berlin nicht. Seitens der Berliner Forsten als zuständige Forstbehörde gibt es daher keine systematischen Angebote für Beratung oder Betreuung von anderen Waldbesitzenden oder andere Unterstützungsleistungen im Sinne des § 46 BWaldG. Dies ist im übrigen im Landeswaldgesetz Berlin auch nicht vorgesehen.</p> <p>Eine Beurteilung der Auswirkungen der Änderungen des § 46 für das Land Berlin kann daher nicht vorgenommen werden.</p>
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) Brandenburg	Keine Wirkung und somit keine Beurteilung möglich.
Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW	<p>Die Landesforstverwaltung NRW hat sich unmittelbar nach Änderung des BWaldG schrittweise bis Ende 2019 mit Ausnahme von öffentlichen Meistverkaufsverkäufen vollständig aus der kooperativen Holzvermarktung zurückgezogen. Ende 2021 wurde die indirekte Förderung der Beförderung durch die Landesforstverwaltung NRW vollständig eingestellt und auf eine direkte Förderung der Beförderung in den Zusammenschlüssen umgestellt.</p>

<p>Ministerium für Klimaschutz, Umwelt Energie und Mobilität - Rheinland-Pfalz, Abteilung: Forsten</p>	<p>Durch § 46 Absatz 1 BWaldG wird es auch staatlichen Forstbetrieben weiterhin ermöglicht, privaten und kommunalen Waldbesitzenden forstliche Dienstleistungen anzubieten. Hierzu wurden diejenigen forstlichen Dienstleistungen, die insbesondere auch im öffentlichen Interesse liegen, vom Tätigkeitsfeld des Holzverkaufs abgegrenzt, das nach Auffassung des Bundeskartellamtes ausschließlich wirtschaftlicher Natur ist. Gerade in Rheinland-Pfalz, wo sehr kleinteilige Besitzstrukturen und innige Gemengelagen verschiedener Waldbesitzarten bestehen, ist dies von besonders hoher Bedeutung. Denn unter diesen Umständen scheint es für private Dienstleistende häufig nicht attraktiv zu sein, forstliche Dienstleistungen anzubieten und ohne die durch § 46 Absatz 1 BWaldG sichergestellte Möglichkeit der staatlichen Dienstleistung würden die zum Erhalt des Waldes und seiner im öffentlichen Interesse stehenden Funktionen erforderlichen Maßnahmen häufig nicht durchgeführt werden.</p> <p>Daneben konnten sich, abgestimmt auf die speziellen Verhältnisse in den verschiedenen Bundesländern Strukturen etablieren, die eine ordnungsgemäße und nachhaltige Waldbewirtschaftung in Zeiten des Klimawandels ermöglichen und Waldbesitzende haben Wahlfreiheit bei der Auswahl von Betreuungsangeboten. So sind in RLP neun eigenständig agierende Holzvermarktungsorganisationen des Kommunal- und Privatwaldes entstanden.</p> <p>Gleichzeitig bleibt die Bereitstellung von Gemeinwohlleistungen, die mit einer ordnungsgemäßen Waldpflege und Waldbewirtschaftung einhergehen, gewährleistet.</p>
--	--

<p>Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL)</p>	<p>Angebote der Länderforstverwaltungen zur Betreuung oder Beförderung von Privat- und Körperschaftswald (PK-Wald) sind von der Anwendung des Wettbewerbsrechtes freigestellt. Das hat dazu beigetragen, dass seit der Beendigung des Kartellverfahrens gegen das Land Baden-Württemberg weitere wettbewerbsrechtliche Verfahren gegen Länderforstverwaltungen ausgeblieben sind. Während die Holzvermarktung von staatlichen Forstbetrieben und PK-Waldbetrieben weitgehend entflochten wurde, bestehen forstliche Dienstleistungsangebote durch die Länder überwiegend unverändert fort, so auch in Sachsen. In der Sache bedeutet die Betreuung / Beförderung der Wälder durch die Landesforstverwaltung, dass den Waldbesitzern ihre Betriebe nach Maßgabe ihrer Zielvorstellungen geführt werden, allerdings in der Weise, dass diese in der Regel über keine Betriebsinfrastruktur und kein fachliches Know-how verfügen. Gegenstand der Freistellung sind daher letztlich alle Maßnahmen, die in einem Forstbetrieb anfallen, und die nicht auf den Verkauf von Holz gerichtet sind. Insbesondere bei der Bewältigung der immensen Waldschäden war und ist die Betreuung/ Beförderung entlastend.</p>
<p>Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein</p>	<p>Die Bewirtschaftung des Staatswaldes, die Beratung und Betreuung des übrigen Waldes und die forstbehördliche Aufsicht sind organisatorisch klar getrennt. Eine Wettbewerbsverzerrung durch gebündelte Holzvermarktung oder konzentrierte Dienstleistungsangebote sind in Schleswig-Holstein durch die gegebene Struktur ausgeschlossen.</p>
<p>Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Referat 54</p>	<p>Thüringen ist eines der Bundesländer, die am schwersten von der aktuellen Waldschadenssituation betroffen sind. Eine Entspannung der Lage ist aktuell nicht in Sicht. Sowohl aus Forstschutzgründen, als auch zur Unterstützung des privaten und kommunalen Waldbesitzes bei der Schadholzaufarbeitung hat sich die Regelung in § 46 BWaldG außerordentlich bewährt.</p>

<p>Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie als Landeskartellbehörde (im Folgenden: Bayerische Landeskartellbehörde)</p>	<p>Gemäß § 46 Abs. 1 BWaldG werden Beschlüsse und Vereinbarungen über forstwirtschaftliche Dienstleistungen vom Kartellverbot freigestellt. Vor dem Hintergrund, dass der bayerische Staatswald als Landesforstbetrieb sein Holz ausschließlich selbst vermarktet, keine Kooperationen zwischen dem bayerischen Staatswald und den Waldbesitzern des Privat- und Körperschaftswaldes bestehen und lediglich gewisse forstwirtschaftliche Dienstleistungen für die Wälder von Kommunen und Körperschaften durch die unteren Forstbehörden gegen Entgelt übernommen werden können (vgl. Art. 19 Abs. 3 BayWaldG), besteht aus hiesiger Sicht in Bayern keine Notwendigkeit für eine so weitgehende Ausnahmeregelung. Dabei stellt das Angebot forstwirtschaftlicher Dienstleistungen durch die staatliche Forstverwaltung nicht per se eine Kooperation im Sinne des Kartellrechts dar, so dass hierfür auch keine generelle Ausnahme erforderlich ist. Ein praktischer Anwendungsbereich von § 46 BWaldG dürfte in Bayern nicht gegeben sein.</p>
<p>Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (Berlin)</p>	<p>Die Situation im Bundesland Berlin ist durch die besondere Verteilung der Waldeigentumsarten gekennzeichnet. Von den im Land vorkommenden 16.000 ha Waldflächen gehören ca. 15.500 ha dem Land, ca. 300 der BIMA und ca. 200 ha sind Privatwald. Waldbewirtschaftung findet im Privatwald so gut wie nicht statt, staatliche Förderprogramme für Waldbewirtschaftung gibt es in Berlin nicht. Seitens der Berliner Forsten als zuständige Forstbehörde gibt es daher keine systematischen Angebote für Beratung oder Betreuung von anderen Waldbesitzenden oder andere Unterstützungsleistungen im Sinne des § 46 BWaldG. Dies ist im übrigen im Landeswaldgesetz Berlin auch nicht vorgesehen. Eine Beurteilung der Auswirkungen der Änderungen des § 46 für das Land Berlin kann daher nicht vorgenommen werden.</p>

<p>Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie - Landeskartellbehörde (Saarland)</p>	<p>§ 46 Bundeswaldgesetz sowie forstwirtschaftliche Fragestellungen haben in der Praxis der Landeskartellbehörde des Saarlandes der letzten Jahre keine Rolle gespielt. Daher ist eine Bewertung nicht möglich.</p>
<p>Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände (AGDW) Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V. Waldbesitzerverband für Rheinland-Pfalz e.V.</p>	<p>Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V. Zunächst einmal verweisen wir auf unsere Antworten aus der Befragung Oktober 2021. Darüber hinaus: 1) Durch die Freistellung vom Kartellverbot für forstliche Dienstleistung in NRW kann der Landesbetrieb Wald und Holz nun Angebote für die Beförderung abgeben. 2) Grundsätzlich gab es auch vor 2017 das Angebot des Landesbetriebes Wald und Holz an die Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse, die Betriebsleitung und Beförderung durch Mitarbeiter des Landesbetriebes Wald und Holz durchführen zu lassen, was seit 2017 auch unverändert blieb. Veränderungen ergaben sich seit der Umstellung der ehemals subventionierten, so genannten "indirekten Förderung" hin zu einem System der direkten Förderung, was auch Wettbewerbsgründen erfolgte. Damit war auch verbunden, dass mit dieser Umstellung ein wettbewerb-konformes System eingeführt werden musste. Die Freistellung nach § 46 hat die Legitimation geschaffen, dass sich der Landesbetrieb Wald und Holz weiterhin für die Betriebsleitung und Beförderung der FWZ in NRW bewerben kann bzw. Angebote hierfür im Zuge von Ausschreibungen abgeben darf. Waldbesitzerverband Sachsen-Anhalt e. V. Eine direkte Förderung der Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse muss das primäre Ziel sein. Durch § 46 und die damit u. a. zusammenhängende Berichtspflicht (alle 3 Jahre) zur Evaluierung der Notwendigkeit der Freistellung wurde hier ein Provisorium manifestiert. Ohne dieses Provisorium wäre eine Förderung des Kleinprivatwaldes und dessen Beförderung, zumal zu vertretbaren Konditionen, undenkbar. Waldbesitzervereinigung Westallgäu e. V. Diese Regelung betrifft die bayerischen Verhältnisse aus unserer Sicht nicht.</p>

Deutscher Städte- und Gemeindebund	<p>Staatliche Forstverwaltungen und -betriebe in den jeweiligen Bundesländern haben in Folge von § 46 BWaldG die Möglichkeit, kommunalen und privaten Waldbesitzern (weiterhin) forstliche Dienstleistungsangebote zu unterbreiten. Zu diesem Zweck sind in § 46 BWaldG Dienstleistungen, die auch im öffentlichen Interesse liegen, von der ausschließlich wirtschaftlichen Tätigkeit der Holzvermarktung abgegrenzt worden. Aktuellen Erfordernissen des Kartellrechts wurde auf diesem Wege Rechnung getragen.</p> <p>In der Folge sind in den berührten Bundesländern eigenständig agierende Holzvermarktungsorganisationen des Kommunal- und Privatwaldes entstanden. Gleichzeitig bleibt die Bereitstellung von Gemeinwohlleistungen, die mit einer ordnungsgemäßen Waldpflege und Waldbewirtschaftung einhergehen, gewährleistet. Die Zielsetzungen der Gesetzesänderung wurden erreicht. In Abhängigkeit von den spezifischen Verhältnissen und Traditionen sowie in Abhängigkeit von den Waldbesitzarten und Betriebsgrößen im jeweiligen Bundesland sind passgenaue Lösungen möglich.</p>
Deutsche Landkreistag	<p>Die Ausnahmeregelung ermöglicht flächendeckende Dienstleistungen für alle Waldbesitzarten mit einem hohen und gesicherten forstlichen Fachwissen zu angemessenen Preisen und hat sich damit insgesamt bewährt.</p>

Bund Deutscher Forstleute (BDF)	<p>§ 46 sorgt für eine vielfältige Palette an gewerblichen und öffentlichen Anbietern forstlicher Dienstleistungen.</p> <p>Angesichts der riesigen Herausforderungen seit dem Beginn der Dürreperiode im Jahr 2018 und den Notwendigkeit der Wiederbewaldung großer Kalamitätsflächen (500.000 ha) sowie der Forcierung des Waldumbaus mit Priorisierung auf 25% der Waldfläche (2,7 Mio. ha), sind forstliche Dienstleistungen so gefragt wie nie und werden es für mehrere Jahrzehnte auch bleiben. Zur Bewältigung des anstehenden Arbeitsvolumens wird deshalb deutlich mehr Fachexpertise und damit forstliches Fachpersonal für unsere Wälder benötigt. Der Weiterbestand des über Jahrzehnte gewachsenen Angebots an forstlichen Dienstleistungen durch öffentliche Forstbetriebe und verwaltungen ist bis auf weiteres unverzichtbar und darf nicht eingeschränkt werden. Der Zugang gewerblicher forstlicher Dienstleister zum Markt ist durch die zu garantierende Diskriminierungsfreiheit sichergestellt. Der Anteil gewerblicher forstlicher Dienstleister kann nur auf der Zeitschiene wachsen. Eine kurzfristige Umstellung hätte fatale Folgen und würde die Strukturschwäche im Kleinprivatwald weiter manifestieren. Es droht die Einstellung forstlicher Bewirtschaftung auf weiteren Flächen mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Ökosystemleistungen der Wälder, die Verfügbarkeit von Rohholz und damit die Wertschöpfungskette und Beschäftigung im Cluster Forst & Holz sowie auf den Ausbau der Bioökonomie.</p>
---------------------------------	--

<p>Freie Förster - BvFF, Bundesverband der freiberuflichen Forstssachverständigen</p>	<p>Die Einführung des Paragrafen 46 war im Wesentlichen die Reaktion einiger Landesforstverwaltungen auf den Kartellbeschluss des "Rundholzverfahrens" und sollte das wettbewerbswidrige Verhalten der Landesforstverwaltungen nachträglich legitimieren, indem die genannten Dienstleistungen vom Wettbewerbsrecht freigestellt wurden. Damit wurde die Wettbewerbssituation nicht entspannt, sondern verschärft. Der 46 ermöglicht damit ausschließlich den Landesforstverwaltungen ihre Angebote durch nichtkostendeckende Preise zu erweitern. Für die privaten Dienstleister bewirkt er das genaue Gegenteil, da sie Leistungen nicht dauerhaft unter Kosten anbieten können. Das Ganze führt zur Einengung des Marktes und zur Diskriminierung nicht nur der Dienstleister, sondern auch der Waldbesitzer, die ihre Dienstleister nicht frei wählen können. Insofern hat der 46 seine ursprünglich gedachte Wirkung, nämlich die Dienstleistungen für die Waldbesitzer zu sichern, verfehlt, indem er den Dienstleistungsmarkt eingeschränkt hat. Der 46 widerspricht seinem Inhalt nach den rechtlichen Auffassungen des Bundeskartellamtes und des OLG Düsseldorf im Rundholzverfahren. Diese Rechtsauffassung steht im Raum und wurde auch durch das Verfahren des BGH 2018 dem Inhalt nach nicht angegriffen.</p>
---	---

<p>Deutsches Netzwerk der Forstunternehmen und Forsttechnik e. V. (DFUV)</p>	<p>§ 46 BWaldG schafft insbesondere für die Landesforstverwaltungen bzw. Landesforstbetriebe oder Landesforstanstalten (i. F. Landesforstverwaltungen) die Möglichkeit, den Wettbewerb für forstliche Dienstleistungen gemäß § 46 Absatz 1 BWaldG zumindest auf Länderebene und damit in relevanten Märkten auszuschalten. Er beschränkt private und kommunale Waldbesitzer in der freien Wahl ihrer Dienstleister für das oben genannte Dienstleistungsangebot, verhindert seit seiner Einführung technischen und wirtschaftlichen Fortschritt und diskriminiert in erheblichem Ausmaß private Dienstleistungsunternehmen in der Entwicklung bzw. Vermarktung entsprechender Angebote für private und kommunale Waldbesitzer.</p> <p>Durch die Einführung von § 46 BWaldG wurde der diskriminierungsfreie Zugang privater und kommunaler Waldbesitzer zu einem flächendeckenden Angebot entsprechender Dienstleistungen nicht sichergestellt, sondern gerade verhindert. Denn er ermöglicht ausschließlich den Landesforstverwaltungen ihre Angebote (teilweise sogar durch nichtkostendeckende Preise) zu erhalten bzw. zu erweitern. Das Potential eines alternativen oder zusätzlichen Dienstleistungsangebotes durch private Dienstleister, auch im Hinblick auf technischen und wirtschaftlichen Fortschritt, bleibt somit ungenutzt oder wird sogar konterkariert.</p> <p>Die Einführung von § 46 BWaldG war eine Reaktion von Forstverwaltungen auf den Kartellbeschluss zum sogenannten "Rundholzverfahren". Er beabsichtigte (bis heute) deren (kartellrechtswidrige) Marktposition zu erhalten und ggf. auszubauen, auch zum Nachteil privater und kommunaler Waldbesitzer sowie privater Dienstleister. § 46 BWaldG widerspricht nach unserer Einschätzung zudem der Rechtauffassung des OLG Düsseldorf im Rundholzverfahren, die weiterhin besteht und der durch das BGH-Urteil aus dem Jahr 2018 im genannten Verfahren inhaltlich nicht widersprochen wurde.</p>
--	---

<p>Verband der Landwirtschaftskammern</p>	<p>LWK Schleswig-Holstein: Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein reicht grundsätzlich Angebote zur Beförderung des Privat- und Kommunalwaldes bei den Waldeigentümern ein. Dies war auch vor der Gesetzesänderung bereits der Fall. Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein tritt folglich als Wettbewerber den sonstigen Anbietern gegenüber. Der § 46 des Bundeswaldgesetzes hat nach unserer Auffassung seit 2017 noch nicht die praktische Umsetzung erzielt, die der Gesetzgeber ursprünglich beabsichtigte.</p> <p>LWK-Niedersachsen: Die Änderung des § 46 hatte keine ausreichende positive Wirkung für die Waldbesitzenden, sondern hat lediglich eine negative Entwicklung getrieben. Beispielsweise durch übertriebene Auslegungen des Kartell-, Beihilfe- und Vergaberechts in einigen Bundesländern. Die katastrophale Entwicklung unserer Wälder seit Herbst 2017 bis heute macht umfassendere Verbesserungen notwendig.</p>
<p>Arbeitsgemeinschaft Rohholz e.V.</p>	<p>§ 46 ermöglicht eine unbürokratische Inanspruchnahme forstlicher Dienstleistungen, vor allem bereitgestellt durch landeseigene Gesellschaften und Betriebe. Speziell für kleine Waldbesitzflächen ist das ein attraktives Angebot.</p>
<p>DIE PAPIERINDUSTRIE e.V.</p>	<p>Die Rechtsunsicherheit, die zum Zeitpunkt der Einführung des §46 bestanden hat, konnte abgemildert werden.</p>
<p>Deutscher Heilbäderverband e.V.</p>	<p>Der Staatswald ist ein wichtiges Gut für die Erholung und die Gesundheit der Öffentlichkeit. Es muss sichergestellt werden, dass u.a. auch der Heil- und Kurwald der staatlich anerkannten Heilbäder und Kurorte in Deutschland weiterhin für medizinisch indizierte, therapeutische Zwecke im Staatswald als fairer Dienstleister genutzt werden kann.</p>

Frage 2: Halten Sie die Regelung des § 46 Bundeswaldgesetz weiterhin (unverändert) für erforderlich? Welche konkreten Auswirkungen (positiv, negativ) erwarten Sie bei Beibehalt bzw. Änderung oder Wegfall der Regelung insbesondere für das Angebot forstwirtschaftlicher Dienstleistungen?

Institution	Rückmeldung zu Frage 2
Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg	Die Beibehaltung der Regelung des § 46 BWaldG halten wir nach wie vor für erforderlich, um die in Antwort 1 dargestellte Rechtssicherheit für Walbesitzende und forstliche Dienstleister und damit ein flächendeckendes Dienstleistungsangebot aufrecht zu erhalten. Bei einem Wegfall des § 46 BWaldG ist ein Abbau des (staatlichen) Betreuungsangebots aufgrund rechtlicher Unsicherheiten möglich. Eine je nach Einzelfall gelagerte kartellrechtliche Abschätzung, wie in der Stellungnahme des Bundeskartellamts vom 12. Juli 2022 als Option benannt, erscheint nicht praktikabel (vgl. hierzu die mit Baden-Württemberg abgestimmte Stellungnahme von Hessen vom 21.09.2022).
Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	§ 46 BWaldG sollte vorerst beibehalten werden; 3-jähriger Evaluationsturnus erlaubt adäquate Reaktion auf sich ändernde Umstände. Erwartet wird eine weitere Professionalisierung der FZus sowie Ausbau des Dienstleisterangebots.
Berliner Forsten	Keine Auswirkungen für das Land Berlin.
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) Brandenburg	Nein. Durch eine Weiterführung wird langfristig das private Angebot an Dienstleistern geschwächt. Eine Weiterführung nimmt jeden Anreiz für Waldbesitzende die Angebote von Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen wahrzunehmen.

<p>Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau; Abteilung 3 Natur, Wasser und Landwirtschaft (Bremen)</p>	<p>Der § 46 BWalG wird auf absehbare Zeit weiterhin erforderlich sein.</p> <p>Es besteht andernfalls die Gefahr, daß das Risiko kartellrechtlicher Verfahren Waldbesitzer von der Inanspruchnahme bestehender staatlicher Betreuungsangebote abhält. Auch ein Rückzug der staatlichen Anbieter aus der klagerisikobehafteten Betreuung ist nicht auszuschließen.</p> <p>Kommunalwald und kleiner Privatwald machen einen bedeutenden Anteil der Waldfläche in Deutschland aus. Diese Fläche darf bei der Erhaltung der Biodiversität, der Kohlenstoffspeicherung und der Anpassung des Waldes an die Folgen des Klimawandels nicht vernachlässigt werden. Diese Waldbesitzarten sind mangels eigenen Personals und mangels ausreichender Ressourcen dringend auf unterstützende Dienstleistungen angewiesen. Zur Zeit sind nur die eingespielten staatlichen Betreuungsangebote in der Lage, diese zusätzlichen Aufgaben zu bewältigen. Für den Kommunalwald kommt die besondere Verpflichtung des öffentlichen Waldes auf das Allgemeinwohl hinzu.</p>
<p>Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW</p>	<p>Ja, hier wird auf die Stellungnahme der FCK-AG verwiesen. Auf absehbare Zeit ist es zwingend erforderlich, dass staatliche Dienstleister am diskriminierungsfreien Wettbewerb teilnehmen dürfen.</p>

<p>Ministerium für Klimaschutz, Umwelt Energie und Mobilität - Rheinland-Pfalz, Abteilung: Forsten</p>	<p>Die Regelungen des §46 Abs. 1 und 2 sind unverändert erforderlich. Sie tragen besonders in forstlich strukturell schwierigen Verhältnissen, wie in RLP mit kleinstparzelliertem Privatwald (durchschnittliche Besitzgröße 0,7 ha), einem hohen Kommunalwaldanteil mit kleinteiligen Besitzstrukturen (ca. 900 kommunale Waldbesitze unter 100 ha Größe) und innigen Gemengelagen aus unterschiedlichen Waldbesitzarten zu einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wälder bei. Ein Wegfall der kartellrechtlichen Freistellung in § 46 Absatz 1 BWaldG und damit der expliziten gesetzlichen Manifestation der Möglichkeit, auch als staatlicher Forstbetrieb in rechtlich unbedenklicher Weise forstliche Dienstleistungen anbieten zu können, könnte ins. auf rheinland-pfälzische Wälder erhebliche negative Auswirkungen entfalten. Denn aufgrund der schwierigen Situation auf dem Dienstleistermarkt (Fach- und Arbeitskräftemangel) würden viele Waldbesitzenden keinen oder einen sehr schwierigen Zugang zu Dienstleistungen haben, was in der Konsequenz dazu führen würde, dass Bewirtschaftung und damit die notwendige Anpassung des Waldökosystems an den Klimawandel nicht erfolgt und der Bestand des Ökosystem Wald als gefährdet angesehen werden kann. Gerade für kleine Waldbesitzende ist der unmittelbare Zugang zu einer professionellen und flächendeckenden Betreuungsorganisation von Bedeutung. Die Bedeutung einer flächendeckenden Betreuungsorganisation lässt sich auch daran ablesen, dass in Rheinland-Pfalz die Nachhaltigkeitsprämie Wald sowie die entsprechenden GAK-Fördermöglichkeiten umfassend genutzt wurden.</p>
--	---

<p>Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL)</p>	<p>An der Beibehaltung von § 46 BWaldG besteht aus Sicht Sachsens insbesondere angesichts der aktuellen und künftigen riesigen Herausforderungen bei der Waldbewirtschaftung unverändert Interesse. Der § 46 BWaldG lässt sich dahingehend auslegen, dass die gesetzlich vorgesehene Zusammenarbeit der Körperschaftswaldbetriebe mit der staatlichen Forstverwaltung, die es in vielen Bundesländern gibt, wettbewerbsrechtlich generell zulässig ist.</p> <p>Eine Beibehaltung des § 46 BWaldG hat folgende positive und negative Konsequenzen:</p> <p>Positiv:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtssicherheit für den Status quo -> keine weiteren Rechtsstreitigkeiten - staatliches Dienstleistungsangebot für körperschaftliche und private Waldbesitzer wird nicht grundsätzlich in Frage gestellt - Erhalt des körperschaftlichen Waldeigentums bei hohen allgemeinwohlorientierten Bewirtschaftungsstandards - staatliches Ingenieurpersonal wird vorgehalten und kann uneingeschränkt für Bewältigung der Waldschadenskrise im PK-Wald eingesetzt werden - Wegfall von § 46 BWaldG und die in der Folge erforderliche Einzelfallprüfung und Selbstveranlagung scheinen nicht praktikabel. <p>negativ:</p> <ul style="list-style-type: none"> - überwiegend staatliche Beförderung der Kommunen kann als Hindernis für eine stärker eigenverantwortliche Waldbewirtschaftung z. B. durch Organisation in forstlichen Zusammenschlüssen gesehen werden - mögliche Rechtsunsicherheit in Bezug auf Beihilferecht bleibt bestehen
<p>Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein</p>	<p>Siehe Antwort zu 1. Für Schleswig-Holstein werden keine Auswirkungen bei Beibehalt, Änderung oder Wegfall der Regelung erwartet.</p>

<p>Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Referat 54</p>	<p>Wir halten die Regelung weiterhin für erforderlich, vor allem vor dem Hintergrund des Schadgeschehens im Wald. Auf Grund des derzeitigen Personalmangels und der guten Beschäftigungsmöglichkeiten in den öffentlichen Forstverwaltungen stellen wir derzeit fest, dass forstliche Dienstleister erhebliche Mühe haben, ihr Dienstleistungsangebot aufrecht zu erhalten. Insofern ist ein staatliches Angebot in der aktuellen Situation unverzichtbar.</p>
<p>Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie als Landeskartellbehörde (im Folgenden: Bayerische Landeskartellbehörde)</p>	<p>Die Regelung des § 46 BWaldG ist aus Sicht der Bayerischen Landeskartellbehörde nicht erforderlich. Eine Beibehaltung des § 46 BWaldG könnte die Bildung größerer Kooperationsnetzwerke wegen der uneingeschränkten Freistellung vom Kartellverbot begünstigen und damit den Marktzutritt anderer Forstdienstleister erschweren und sich negativ auf das Angebot privater forstwirtschaftlicher Dienstleistungen auswirken. Eine kartellrechtliche Prüfung im Einzelfall gemäß den allgemeinen kartellrechtlichen Regelungen erscheint daher sachgerechter. Ein Wegfall des § 46 BWaldG bedeutet nicht, dass forstwirtschaftliche Dienstleistungen des Staates von vornherein ausgeschlossen sind. Lediglich Vereinbarungen über forstwirtschaftliche Dienstleistungen sind, sofern sie gegen das Kartellverbot des § 1 GWB verstoßen, nicht mehr generell freigestellt; eine Freistellung bleibt jedoch im Wege der kartellrechtlichen Einzelfallprüfung möglich.</p>
<p>Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (Berlin)</p>	<p>Keine Auswirkungen für das Land Berlin.</p>
<p>Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie - Landeskartellbehörde (Saarland)</p>	<p>Siehe Antwort zu Frage 1.</p>

<p>Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände (AGDW) Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V. Waldbesitzerverband für Rheinland-Pfalz e.V.</p>	<p>Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V. Ja, die Regelung ist weiterhin erforderlich, damit sich der Landesbetrieb Wald und Holz in NRW weiterhin um die Betriebsleitung und Beförderung der Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen bewerben kann. Ein Wegfall der Freistellung würde bedeuten, dass der größere Teil der nordrhein-westfälischen Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse keine Betriebsleitung und Beförderung erhalten könnte. Der freie Markt für forstliche Dienstleister sich seit der Umstellung auf die direkte Förderung noch nicht in einer Weise entwickelt, um allen Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen ein Beförderungangebot anzubieten. Darüber hinaus gibt es in NRW Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, deren Struktur und Ausstattung dazu führen, dass sich für diese kein privatwirtschaftlich organisiertes Forstpersonal für eine Beförderung anbietet. Der Landesbetrieb Wald und Holz hingegen ist jedoch daran gehalten, sich bei allen Ausschreibungen der Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse zu beteiligen. Die Bewirtschaftung aller Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse ist schon allein aus gesellschaftlichen Gründen erforderlich, da nur durch eine fachlich fundierte Beförderung alle Leistungen des Waldes für die Gesellschaft dauerhaft bereitgestellt werden können. Es ist daher auch im Sinne des Gesetzgebers, die Voraussetzungen für die Beförderung aller Zusammenschlüsse aufrecht zu erhalten.</p> <p>Waldbesitzerverband Sachsen-Anhalt e. V. Ja, diese Regelung ist weiterhin erforderlich (vgl. Ausführungen unter Ziffer 1). An dieser Stelle ist daher erneut festzuhalten, dass eine wirtschaftlich sinnvolle Beförderung des Kleinprivatwaldes ansonsten nicht möglich ist. Es existiert keine verlässliche Lösung, die in allen Bundesländern ohne die Beibehaltung des § 46 funktioniert. Gäbe es bspw. eine bundesweite Regelung wie in Bayern, dann wäre die Bewirtschaftungsmöglichkeit des Kleinprivatwaldes gesichert. Beim Wegfall dieser Regelung ist ein Fortbestand der Forstwirtschaftlichen</p>
---	--

	<p>Zusammenschlüsse in Sachsen-Anhalt in Frage gestellt, weil dann keine flächendeckende und finanzierbare Lösung möglich ist. § 46 Abs. 3 stellt die Notwendigkeit einer universell anwendbaren und vor allem langfristig verlässlichen Lösungen besonders gut heraus.</p> <p>Waldbesitzervereinigung Westallgäu e. V. Sofern diese Regelung die Entstehung und das Wachsen von FWZ fördert und die staatlichen Organe (Forstverwaltung der Länder) dazu bewegt, den FWZ die Rundholzvermarktung ihrer Mitglieder und weitere Dienstleistungen zu überlassen, sollte diese Regelung bestehen bleiben.</p>
<p>Deutscher Städte- und Gemeindebund</p>	<p>Die Regelungen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 BWaldG sind unverändert erforderlich. Sie tragen maßgeblich zu der hohen Qualität einer nachhaltigen und multifunktionalen Waldbewirtschaftung bei. Kommunale und private Waldbesitzer sollten auch künftig die Möglichkeit haben, sich bei der Bewirtschaftung ihrer Wälder - soweit sie dies wünschen - durch das fachkundige Personal der staatlichen Forstverwaltungen betreuen zu lassen.</p> <p>Gerade für kleine Waldbesitzer ist der unmittelbare Zugang zu einer professionellen und flächendeckenden Betreuungsorganisation von Bedeutung. Aktuelle Beispiele für die komplexen Herausforderungen, vor denen Waldbesitzer stehen, sind die klimawandelbedingten Waldschäden, die Verträglichkeit forstwirtschaftlicher Maßnahmen in NATURA 2000-Gebieten sowie die Zertifizierung der Waldbewirtschaftung in Verbindung mit einer Honorierung der Ökosystemleistungen.</p> <p>Die Bedeutung einer flächendeckenden Betreuungsorganisation lässt sich auch daran ablesen, dass beispielsweise in Rheinland-Pfalz die Nachhaltigkeitsprämie Wald sowie die entsprechenden GAK-Fördermöglichkeiten umfassend genutzt wurden.</p>

Deutsche Landkreistag	<p>Die Ausnahme vom Kartellverbot ist sinnvoll und notwendig, weshalb diese Regelung beibehalten werden sollte. Bei der Planung des waldbaulichen Vorgehens handelt es sich um einen komplexen Prozess, bei dem im Rahmen der individuellen betrieblichen Zielsetzungen des Waldbesitzes naturale, klimatische und standörtliche Gegebenheiten ebenso zu berücksichtigen sind wie die Belange der Erholungs- und Schutzfunktionen. Im Falle eines Wegfalls der kartellrechtlichen Freistellung stünde zu befürchten, dass die Umsetzung betrieblicher Maßnahmen in noch stärkerem Maße durch kurzfristige Interessen vorrangig wirtschaftlich orientierter (von den Waldbesitzern beauftragter) Unternehmen beeinflusst würde. Auch stünde zu befürchten, dass nur der als "lohnenswert angesehene Waldbesitz (z.B. größere arrondierte Betriebe) in angemessenem Umfang mit Dienstleistungen versorgt würden, während kleine oder zersplitterte Betriebe aufgrund des überdurchschnittlichen Aufwands am Markt unversorgt blieben. Für diese Tendenzen gibt es in anderen Dienstleistungsbereichen, die mit zum Gemeinwohlbereich zu rechnen sind, bereits verschiedene Beispiele (z.B. technische Grundversorgung, insb. im ländlichen Raum).</p>
-----------------------	---

<p>Bund Deutscher Forstleute (BDF)</p>	<p>Ja, die Regelungen des § 46 BWaldG sind weiterhin unverzichtbar. Änderungsbedarf ist nicht erforderlich. Die Abschaffung gewachsener und erfolgreicher Strukturen auf der Angebotsseite für forstliche Dienstleistungen (Beförderung) durch öffentliche Forstverwaltungen und -betriebe kann im erforderlichen Umfang nicht zeitnah durch gewerbliche Anbieter ersetzt werden. Alle Anbieter forstlicher Dienstleistungen stehen gleichermaßen vor der Herausforderung der demographischen Entwicklung. Der Fachkräftemangel wird auch im Forstsektor zunehmend spürbar. Insofern deckt sich unsere Einschätzung mit dem vTInstitut. Ein Wegfall von Handlungsoptionen beim aktiven Waldmanagement durch die Wahlfreiheit kann sich die Forstbranche keinesfalls leisten. Weder betrieblich noch aus Gründen der Daseinsvorsorge, die in der Forstwirtschaft durch die Bereitstellung von Ökosystemleistungen eine besondere gesellschaftliche Bedeutung hat. Klimaschutz und der Schutz der Biodiversität haben hier aktuell einen besonderen Stellenwert.</p> <p>Dynamische Veränderungsprozesse auf der Anbieterseite sind allenfalls auf der Zeitschiene zu erwarten. Von der Nachfrageseite sind gemäß der Ergebnisse der Studie "Klimaschutz im Kleinprivatwald - für Eigentümer und Gesellschaft" des vT-Instituts allerdings kaum entsprechende Impulse zu erwarten. Das Vertrauen in die bestehenden Strukturen scheint groß zu sein.</p> <p>Der dreijährige Evaluationsprozess ist ein hervorragendes Instrument, um auf der Zeitschiene Veränderungen zu beobachten, von denen gegebenenfalls politische bzw. gesetzgeberische Maßnahmen abgeleitet werden können.</p>
--	--

<p>Freie Förster - BvFF, Bundesverband der freiberuflichen Forstsachverständigen</p>	<p>Der Paragraph 46 ist ersatzlos zu streichen. Sollte er beibehalten werden, bleiben die in Antwort 1 dargelegten negativen Wirkungen für den Dienstleistungsmarkt und für die Waldbesitzer bestehen. Bei Wegfall der Regelung entfällt die Legitimation der staatlichen Verwaltungen, ihre Dienstleistungen außerhalb des Wettbewerbsrechts anzubieten. Dies würde den Wettbewerb im Bereich der forstwirtschaftlichen Dienstleistungen stärken. Dieser Wettbewerb würde das Dienstleistungsangebot vervielfältigen, neue Geschäftsfelder schaffen, Innovationen in der Forstwirtschaft vorantreiben und dies zum Nutzen der Waldbesitzer, des Waldes und der privaten Dienstleistungsunternehmen.</p>
<p>Deutsches Netzwerk der Forstunternehmen und Forsttechnik e. V. (DFUV)</p>	<p>Wir halten die Beibehaltung des § 46 BWaldG für nicht erforderlich und plädieren für dessen ersatzlose Streichung. Eine Beibehaltung würde die unter Antwort 1 skizzierten negativen Auswirkungen bestehen lassen - zum Nachteil privater und kommunaler Waldbesitzer sowie von privaten forstlichen Dienstleistungsunternehmen. Insbesondere technische und wirtschaftliche Fortschrittspotentiale würden dadurch anhaltend und aus unserer Sicht wettbewerbswidrig verhindert oder zusätzlich verschärft. Ein Wegfall würde das Angebot an Dienstleistungen gemäß § 46 Absatz 1 BWaldG deutlich erhöhen und damit einen (echten) Markt entsprechender Dienstleistungen für Waldbesitzer schaffen. Er würde zudem für zusätzliche Investitionen privater forstlicher Dienstleister führen, zur Entwicklung neuer Geschäftsfelder, Innovationen vorantreiben und privaten und kommunalen Waldbesitzern und forstlichen Dienstleistern technische und wirtschaftliche Fortschritte ermöglichen. Gleichzeitig würde für Forstverwaltungen die bundesgesetzliche Legitimation entfallen ihre Dienstleistungen für private und kommunale Waldbesitzer (aus unserer Sicht schon bisher wettbewerbswidrig) unter Ausschluss des Wettbewerbsrechts anzubieten.</p>

<p>Verband der Landwirtschaftskammern</p>	<p>LWK Schleswig-Holstein: Wir begrüßen es grundsätzlich, wenn verschiedene Marktteilnehmer sich an der forstlichen Dienstleistung beteiligen. Infolge des massiven Fachkräftemangels im forstlichen Dienstleistungssektor ist es nicht mehr auszuschließen, alle privaten- bzw. kommunalen Forstbetriebe und deren Waldflächen durch sachkundiges Forstpersonal zu betreuen. Dies gilt ganz besonders für kleine oder kleinstparzellierte Waldverhältnisse. Die Waldbewirtschaftung aufgrund fehlender Forstfachexpertise aufzugeben, ist jedoch aus Sicht der Landwirtschaftskammer unbedingt zu verhindern. Der dringend benötigte zukunftsfähige Waldumbau im Klimawandel ist ansonsten nicht flächendeckend umzusetzen und damit grundsätzlich in Frage gestellt. Nur der Wirtschaftswald ist in der Lage, die vielfältigen Leistungen des Waldes für die Gesellschaft (Ökosystemleistungen) nachhaltig zu erfüllen. Es ist daher im Sinne des Gesetzgebers, die Voraussetzungen für die Beförderung aller forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse in Sinnes des Clusters Wald und Holz aufrecht zu erhalten. Forstliche Dienstleistung sollte grundsätzlich an forstfachliche Standards geknüpft sein. Durch den Nachweis fachlicher Expertise sowie Aus- und Weiterbildungskursen der Landwirtschaftskammer kann das Qualitätsmanagement im Forstdienstleistungssektor weiterhin gelingen und sicher gestellt werden.</p> <p>LWK-Niedersachsen: Seit Herbst 2017 (Stürme Herward und Xavier) bis heute hat sich in fast allen Regionen des Deutschen Waldes eine zuvor unbekannte Krisensituation eingestellt. Waldschutzaufgaben wie die Bekämpfung von Kalamitäten durch Insekten (z.B. Borkenkäfer), Krankheiten (z.B. Diplodia), Trockenheit oder Waldbrände stellen die Waldbesitzer vor Aufgaben, die im Privatwald nicht ohne forstliche Expertise zu lösen sind. Der Klimawandel macht bei der Behandlung vorhandener Waldbestände, beim Waldumbau oder bei der Wiederaufforstung von Schadflächen ein deutlich höheres forstliches Fachwissen</p>
---	--

	<p>notwendig, als noch vor wenigen Jahren. Der Waldbesitzer kann ohne konkrete Unterstützung, insbesondere durch "öffentlich rechtliche" Anbieter (neutral und unabhängig) forstfachlicher Beratung die ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Anforderungen an seinen Wald nicht oder nur unzureichend erfüllen. Ein deutlicher Rückzug der aktiven Waldbesitzer und ein Anstieg kurzfristig kostengünstiger Lösungen wäre eine unweigerliche Konsequenz. Ein rein wirtschaftlicher Markt forstlicher Leistungen, also weder neutral noch unabhängig würde dazu führen, dass kleine, ungünstig gelegene, schwach strukturierte oder ökologisch orientierte Waldbesitzer keine bzw. völlig überbeuerte forstliche Leistungen angeboten bekämen. Damit würde die notwendige Entwicklung der Waldflächen in Richtung klimaresillienter Mischbestände abrupt gestoppt. Ebenfalls haben sich die Holzmärkte weg von regionalen hin zu internationalen Märkten entwickelt. Es ist für die einzelnen Waldbesitzenden nicht mehr nachvollziehbar, welche Sortimente und Dimensionen aktuell für sein Rohholz die besten Angebote darstellen.</p>
Arbeitsgemeinschaft Rohholz e.V.	<p>Ein Wegfall des §46 könnte die mittelbare Betreuung von Forstflächen außerhalb des öffentlichen Besitzes schwächen und den gerade dort dringend benötigten Waldumbau verzögern oder verhindern.</p>
DIE PAPIERINDUSTRIE e.V.	<p>Die vorbereitenden Dienstleistungen sollten weiterhin "geschützt" sein. Es steht zu befürchten, dass bei einem Wegfall des §46 die Rechtsunsicherheit besonders für staatliche Organisationen größer wird und deshalb das Angebot zur Unterstützung bei den vorbereitenden Dienstleistungen unterbleiben könnte.</p>
Deutscher Heilbäderverband e.V.	<p>Ja, der § 46 sollte weiterhin Bestand haben.</p>

Frage 3: Haben Sie konkrete Vorschläge zur Änderung des § 46 Bundeswaldgesetz? Bitte kurz schildern.

Institution	Rückmeldung zu Frage 3
Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg	Die dreijährige Berichtspflicht sollte so gestaltet werden, dass diesbezüglicher Aufwand so gering wie möglich gehalten wird, eventuell durch eine Verlängerung des Berichtszeitraumes. Der Fokus sollte dabei auf offensichtliche signifikante Änderungen in der Ausgangssituation gerichtet werden. Zwingende Gründe bzw. Sachverhaltsentwicklungen, die für eine Änderung oder gar Abschaffung des § 46 BwaldG sprechen würden, liegen aus unserer Sicht nicht vor.
Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	keine Änderung erforderlich
Berliner Forsten	keine Vorschläge.
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) Brandenburg	Gänzliche Streichung §46 BWaldG. Staatliche Forstverwaltungen sind aufgrund ihrer regelmäßig flächigen Präsenz noch immer als marktbeherrschend anzusehen.
Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW	s. Stellungnahme AG FCK.

<p>Ministerium für Klimaschutz, Umwelt Energie und Mobilität - Rheinland-Pfalz, Abteilung: Forsten</p>	<p>Der § 46 Abs.3 BWaldG ist verzichtbar. Der Abs.3 war im damaligen Gesetzgebungsverfahren ein Kompromiss. Die derzeit laufende Evaluierung zeugt von einem hohen Evaluierungsaufwand. Die heterogenen forstlichen Verhältnisse in der Bundesrepublik werden nochmals aufscheinend, ohne dass konkret Lösungen herbeigeführt werden können. Aus den oben stehenden Aussagen der Fragen 1 und 2 wird die Notwendigkeit der Beibehaltung des §46 BWaldG deutlich. Weitere Evaluierungen bringen u.E. aber keine neuen Erkenntnisse und sollten künftig entfallen. Zudem schafft der Abs. 3 eine fortwährende Rechtsunsicherheit bezüglich der künftigen Gültigkeit der in Rede stehenden Vorschrift. Für forstorganisatorische und forstpolitische Überlegungen ist es erforderlich, dass Klarheit über die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der Einheits-/Gemeinschaftsforstorganisation besteht und dass in einzelnen Bundesländern über Jahrzehnte gewachsene und in den Waldgesetzen verankerte staatliche Dienstleistungsangebot kann nicht in dreijährigem Turnus zur Disposition stehen.</p>
<p>Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL)</p>	<p>An der Beibehaltung von § 46 BWaldG besteht aus Sicht Sachsens insbesondere angesichts der aktuellen und künftigen riesigen Herausforderungen bei der Waldbewirtschaftung unverändert Interesse. Eine etwaige sofortige Abschaffung des § 46 würde sehr wahrscheinlich neue wettbewerbsrechtliche Diskussionen und Auseinandersetzungen auslösen. Dies ist angesichts der laufenden Krisenbewältigung im Wald, die auch stark von der staatlichen Beförderung getragen wird, nicht wünschenswert und zielführend. Eine schrittweise Anpassung der Dienstleistungsangebote staatlicher Forstverwaltungen an Wettbewerbs- und Beihilferecht, ohne dass dabei aber die Gemeinwohlfunktionen der nichtstaatlichen Wälder darunter leiden, könnte ein längerfristiges Ziel sein.</p>
<p>Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein</p>	<p>Schleswig-Holstein hat aus o.g. Gründen keine konkreten Vorschläge zur Änderung des § 46 Bundeswaldgesetz.</p>

Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Referat 54	Eine Änderung halten wir nicht für erforderlich.
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie als Landeskartellbehörde (im Folgenden: Bayerische Landeskartellbehörde)	§ 46 Abs. 2 BWaldG sollte gestrichen werden, da er mangels Rechtsetzungskompetenz des deutschen Gesetzgebers für eine Einschränkung des Art. 101 Abs. 3 AEUV gegen EU-Recht verstößt.
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (Berlin)	keine Vorschläge.
Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie - Landeskartellbehörde (Saarland)	Siehe Antwort zu Frage 1.
Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände (AGDW) Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V. Waldbesitzerverband für Rheinland-Pfalz e.V.	Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V. Die Formulierungen des § 46 (1) sind zu vereinfachen. Im § 46 (2) ist die Vermutungsformulierung juristisch sicher aufzuklären. Waldbesitzerverband Sachsen-Anhalt e. V. Das Dauerprovisorium muss einer Dauerlösung weichen. Konkret gestatten wir uns den Hinweis, dass forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse mit einem nachhaltigen Hiebsatz von 2-3 Fm/ha/a fraglos weniger Einnahmen und somit Optionen haben, als ertragsreichere Regionen. Hinsichtlich der Wüchsigkeit gibt es zwischen den Bundesländern erhebliche Unterschiede, die Berücksichtigung finden müssen. Fördergegenstand sollte dabei die forstfachlich betreute Fläche sein, ausgestattet mit einer angemessenen Höhe des Förderbetrags je Hektar. Besonders in Regionen mit schwacher Naturalaustattung im zudem strukturschwachen Kleinprivatwald, muss eine professionelle Forstdienstleistung und eine freie Wahl der Dienstleister sichergestellt werden. Waldbesitzervereinigung Westallgäu e. V. Keine Angaben.

<p>Deutscher Städte- und Gemeindebund</p>	<p>Die Evaluierungsklausel des § 46 Abs. 3 BWaldG ist verzichtbar. Sie stellt eine Kompromisslösung aus dem Gesetzgebungsverfahren dar, da von interessierten Kreisen eine zeitliche Befristung der Gültigkeit von § 46 BWaldG gefordert worden war.</p> <p>Die Evaluierungsklausel des Absatz 3 verursacht einen erheblichen (unverhältnismäßigen) Arbeitsaufwand und schafft eine fortwährende Rechtsunsicherheit bezüglich der künftigen Gültigkeit der in Rede stehenden Vorschrift. Für forstorganisatorische und forstpolitische Überlegungen ist es erforderlich, dass Klarheit über die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der Einheits-/Gemeinschaftsforstorganisation besteht. Das in einzelnen Bundesländern über Jahrzehnte gewachsene und in den Waldgesetzen verankerte staatliche Dienstleistungsangebot kann nicht in dreijährigem Turnus zur Disposition stehen.</p>
<p>Deutsche Landkreistag</p>	<p>§ 46 Bundeswaldgesetz kann in der jetzigen Form beibehalten werden. Möglicherweise kann der Bedarf für die gesetzlich verankerte Prüfpflicht im Rhythmus von drei Jahren überprüft werden.</p>
<p>Bund Deutscher Forstleute (BDF)</p>	<p>Grundsätzlich nicht - aber es scheint eine Klarstellung sinnvoll zu sein, dass die Beförderung der Wälder nicht nur als sogenannte "dem Holzverkauf vorgelagerte Dienstleistungen" zu verstehen ist. Dies bildet nur einen sehr engen betrieblich-technischen Teil dieses Tätigkeitsfeldes ab. Darüber hinaus prägend für die Beförderung sind hochkomplexe waldbauliche Tätigkeiten mit sehr langfristigen Entwicklungszielen, bei denen naturschutzfachliche und standortkundliche Aspekte eine bedeutende Rolle spielen. In ihrer Gesamtheit hat die Qualität der Beförderung maßgeblichen Einfluß auf die Qualität und Quantität von Ökosystemleistungen, die sowohl betrieblich erforderlich (Erhalt der Waldgesundheit zur Senkung des Betriebsrisikos) als auch für das Gemeinwohl von herausragender Bedeutung sind.</p> <p>Die Bundesregierung hat dies erkannt und mit ihrem Förderprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement" entsprechende Standards für ein zielgerichtetes aktives Waldmanagement gesetzt.</p>

<p>Freie Förster - BvFF, Bundesverband der freiberuflichen Forstsachverständigen</p>	<p>Der Paragraph 46 ist in der Form ersatzlos zu streichen. Ein seiner Stelle sollte geregelt werden, dass forstwirtschaftliche Dienstleistungen dem Wettbewerbsrecht unterliegen und es insbesondere staatlichen Einrichtungen verboten ist, wettbewerbswidrig zu handeln. Dies betrifft insbesondere das Anbieten von Leistungen unter Kosten, das Einräumen von Exklusivrechten für Leistungen und ein damit verbundener Marktausschluss von Mitwettbewerbern, das Anbieten von Dienstleistungen ohne Umsatzsteuer und die personelle und strukturelle Verknüpfung von Hoheit und Dienstleistung.</p>
<p>Deutsches Netzwerk der Forstunternehmen und Forsttechnik e. V. (DFUV)</p>	<p>Wie oben beschrieben plädieren wir für eine Streichung der bisherigen Inhalte von § 46 BWaldG. Vielmehr sollte verbindlich festgelegt werden, dass Dienstleistungsangebote öffentlicher Verwaltungen und Betriebe, gemäß dem bisherigen § 46 Absatz 1 BWaldG, dem Wettbewerbsrecht unterliegen. In diesem Zusammenhang wäre zwingend darauf abzustellen, dass landesrechtliche Regelungen keine "Exklusivrechte" für Forstverwaltungen vorzusehen haben, Dienstleistungen insbesondere nicht unter Kosten angeboten werden und nicht ohne Ausweisung von Umsatzsteuer angeboten werden dürfen.</p> <p>Vor allem die Verknüpfung von hoheitlichen Aufgaben und Dienstleistungen (personell/strukturell) in einigen Landesforstverwaltungen führt zu wettbewerbsrechtlich fragwürdigen Konstellationen und ist abzustellen.</p>

Verband der Landwirtschaftskammern	<p>LWK Schleswig-Holstein:</p> <p>Klar verständliche Gesetzestexte, damit jede Bürgerin und jeder Bürger deren Aussage deuten kann. Die Formulierungen des § 46 (1) sind in dieser Hinsicht zu vereinfachen um auch Nicht-Juristen den Sinn des § verständlich zu vermitteln.</p> <p>Der § 46 Abs. (2) bedarf der juristischen Prüfung. Damit einhergehend sollte die Rechtssicherheit für den Waldbesitzer*in eindeutig festgestellt werden.</p> <p>Infolge der massiven Waldschäden in verschiedenen Bundesländern 2018 - 2022 steigt der Beratungs- und Betreuungsbedarf im Privat- und Kommunalwald enorm. Die Waldeigentümer*innen erwarten unbürokratische Beratung und Betreuung vor Ort. Es bedarf daher ausgebildete Förster*innen in den Revieren. Nur mit gutem Forstpersonal ist die Aus- und Weiterbildung der Waldeigentümer möglich.</p> <p>Waldeigentümer erwarten zudem eine leistungsgerechte Honorierung ihrer Leistungen im Wald. Förderungen der öffentlichen Hand sollten sich deswegen an der Form einer "Waldleistungsprämie" orientieren. Der Eigentümer erhält Anreize für sein forstwirtschaftliches Handeln, mit dem er verschiedene ökosystemare Leistungen für die Gesellschaft nachhaltig erbringt. Es wäre wünschenswert, wenn sich forstliche Dienstleistungen einer Selbstverpflichtung unterziehen würden, um forstfachliche Standards zu gewährleisten. Vorhandene Zertifizierungssysteme (PEFC) könnten die Überprüfung der geforderten Qualitätsstandard übernehmen.</p> <p>LWK-Niedersachsen:</p> <p>Die forstfachliche Beratung (Information und Auskunft) muss weiter für die Waldbesitzenden bürokratielos, kostenfrei, unabhängig und neutral erfolgen. Das Volumen muss deutlich gesteigert werden, damit auch in Zeiten des Klimawandels möglichst alle Waldbesitzenden eine solche umfassende Beratung bekommen können. Bund und Länder müssen darstellen, wie sie das jeweilige Angebot (Inhalt der Beratung) durch z.B. öffentlich rechtliche Anbieter steuern können.</p> <p>Forstlichen Betreuung (tätige Mithilfe) sollte fachlich</p>
---------------------------------------	---

	<p>qualifizierten Anbietern vorhalten sein. Diese müssen kostendeckend anbieten und erfüllen. Die forstliche Förderung sollte gesellschaftlichen Zielen dienen und den Waldbesitzenden entsprechende Anreize verschaffen. Sonstige Dienstleistungen (Holzeinschlag etc.) sollten nur durch zertifizierte Anbieter übernommen werden dürfen und kostendeckend angeboten werden. Auch hier sollten die Waldbesitzenden entsprechend gefördert werden, um unwirtschaftliche, aber zielführende Maßnahmen umsetzen zu können.</p>
Arbeitsgemeinschaft Rohholz e.V.	nein

Frage 4: Haben private bzw. kommunale Waldbesitzer eine hinreichende Auswahl zwischen verschiedenen Anbietern (privat, staatlich) bei der Beauftragung von forstwirtschaftlichen Dienstleistungen? Haben private bzw. kommunale Waldbesitzer Probleme beim Zugang zu forstwirtschaftlichen Dienstleistern zu angemessenen Bedingungen (Preis, Vertragskonditionen)? Worin liegen diese Probleme und was sind ihre Gründe? Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung ggf. unter Hinweis auf das Bundesland.

Institution	Rückmeldung zu Frage 4
<p>Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg</p>	<p>Einschätzung für Baden-Württemberg:</p> <p>Körperschaftswald: Wirtschaftliche und hoheitliche Aufgaben werden im Sinne der Daseinsvorsorge und der gesetzlich verankerten Vorbildlichkeit und Gemeinwohlverpflichtung im Körperschaftswald in Forstrevieren ausgeübt. Die Kommunen können dabei wählen, ob sie für den Revierdienst eigenes Personal einstellen oder auf staatliches Personal gegen Entgelt zurückgreifen. Für die Ausführung der vielfältigen betrieblichen Arbeiten greifen die Kommunen entweder auf eigene Forstwirte zurück oder bedienen sich am ausreichend vorhandenen Angebot an forstwirtschaftlichen Dienstleistern (Forstunternehmer).</p> <p>Privatwald: Private Waldbesitzer haben die freie Dienstleisterwahl. Für größere Privatwälder bestehen dabei i.d.R. keine Probleme beim Zugang sowohl zu beratenden forstlichen Dienstleistungen als auch zu Forstunternehmern, beides zu angemessenen Bedingungen. Klein- und Kleinstprivatwaldbesitzer haben dagegen einen Strukturnachteil. Für sie ist kein Markt erkennbar, der einen angemessenen Zugang zu beratenden forstlichen Dienstleistungen bietet. Auch der Zugang zu Forstunternehmern ist für sie erschwert (zu geringe Mengen).</p> <p>Daher besteht für private Waldbesitzer ein flächendeckendes gefördertes Betreuungsangebot der Landesforstverwaltung zu angemessenen Bedingungen unter Berücksichtigung des Beihilferechts.</p> <p>Auch die in FWZ organisierten Waldbesitzer nehmen im Regelfall das beratende Angebot der LFV, gerade für die klassische waldbauliche Beratung, in Anspruch, bzw. sind darauf angewiesen. Die staatliche Revierleitung vor Ort nimmt dabei eine Schlüsselfunktion ein und ist wichtiges Bindeglied zwischen Waldbesitzenden, FWZ und weiteren dritten Dienstleistern. Für die Durchführung der Arbeiten stehen meist auch hier in ausreichendem Maße forstwirtschaftliche Dienstleister zur Verfügung.</p>

<p>Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</p>	<p>4.1.: Ja, in Bayern überwiegend hinreichende Auswahl verschiedener Anbieter für forstwirtschaftliche Dienstleistungen vorhanden. Regional bestehen noch Defizite, die angesichts des demographischen Wandels, der auch die Dienstleister betrifft, perspektivisch ggf. größer werden könnten.</p> <p>4.2.: Nein; Anzahl und Vielfalt forstwirtschaftlicher Dienstleister in Bayern ermöglichen derzeit Wettbewerb und demzufolge angemessene Preise/Vertragskonditionen.</p>
<p>Berliner Forsten</p>	<p>Es gibt hier keine systematischen Hinweise für das Land Berlin.</p>
<p>Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) Brandenburg</p>	<p>In der Regel ist dies der Fall. Probleme treten nur in wenigen Sonderfällen auf wo: 1. der Waldanteil sehr gering und zusätzlich das Eigentum extrem kleinteilig ist und 2. keine funktionierenden Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse existieren. Dies ist aber nur in wenigen Ausnahmen der Fall. In Brandenburg ergeben sich teilweise Probleme durch de facto "herrenlose" Flächen bei denen die Eigentümer unbekannt und nicht ermittelbar sind, bei Waldbesitzern, die sich ihres Eigentums nicht bewusst sind sowie bei Eigentümern die aus Altersgründen die Bewirtschaftung nicht mehr wahrnehmen.</p>
<p>Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau; Abteilung 3 Natur, Wasser und Landwirtschaft (Bremen)</p>	<p>In Bremen liegen die kommunalen Erfahrungen zu großen Teilen im Bereich der Verkehrssicherungspflicht, der Waldneuanlage, der Waldkompensation und der Gestaltung der Erholungs- und Naturschutzfunktion. Diese Aufgaben werden je nach Lage und Funktion der Waldbestände von verschiedenen Betrieben wahrgenommen. Die städtischen Eigenbetriebe leisten Teile in Eigenregie und vergeben Aufträge an private Dienstleister. Zugang für private Anbieter ist gegeben.</p> <p>Für eine allgemeine Markteinschätzung fehlt die Datengrundlage. Eine solche wäre von den Waldbehörden nur mit einem im Verhältnis zur Waldfläche nicht zu vertretenden Aufwand zu erheben.</p>

<p>Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW</p>	<p>Grundsätzlich bestehen für die Beförderung landesweit Dienstleistungsangebote privater Anbieter sowie des Landesbetriebes Wald und Holz NRW als staatlicher Dienstleister. Nach Abschluss des Umstellungsprozesses werden knapp 90% der forstlichen Zusammenschlüsse weiterhin von Wald und Holz NRW betreut. Private Dienstleister berichten in einigen Fällen von fehlendem Fachpersonal, um sich auf Ausschreibungen zu bewerben. Es wird erwartet, dass der Anteil der privaten Dienstleister sich langfristig (!) deutlich erhöht.</p>
<p>Ministerium für Klimaschutz, Umwelt Energie und Mobilität - Rheinland-Pfalz, Abteilung: Forsten</p>	<p>Die Regelung in § 46 BWaldG berührt, wie in der Gesetzesbegründung klargestellt, in keiner Weise die Wahlfreiheit der Waldbesitzer bezüglich der Inanspruchnahme forstlicher Dienstleistungen und den Zugang zu diesen Dienstleistungen. Es bleibt allein der Entscheidung des Waldbesitzers überlassen, ob und wenn ja, welche forstlichen Dienstleistungen von Dritten er in Anspruch nehmen möchte. Die staatlichen Forstverwaltungen und -betriebe sind verpflichtet, ihre fakultativen Dienstleistungen im Wettbewerb diskriminierungsfrei und nicht unter Gestehungskosten anzubieten.</p> <p>Das Angebot der staatlichen Forstverwaltungen vergrößert zudem das Angebot forstlicher Dienstleistungen, da aufgrund von Fachkräfte- und Arbeitskräftemangel regional und für bestimmte Dienstleistungen ein Mangel an forstlichen Dienstleistern herrscht.</p>

<p>Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL)</p>	<p>Private Waldbesitzende in Sachsen haben eine hinreichende Auswahl zwischen verschiedenen Anbietern forstlicher Dienstleistungen zu angemessenen Preisen. Der kommunale Waldbesitz enthält gemäß dem sächsischen Waldgesetz als Alternative zur Beförderung durch die staatliche Forstverwaltung die Anstellung eigenen Forstpersonals.</p> <p>Allerdings sind forstliche Fachkräfte derzeit bundesweit sehr gefragt. In den staatlichen Forstverwaltungen werden viele Fachkräfte vor allem des gehobenen Forstdienstes eingestellt. Die privaten Dienstleister und forstlichen Zusammenschlüsse in Sachsen sind gut ausgelastet und können ihr Forstfachpersonal angesichts der genannten Marktlage und der eigenen finanziellen Möglichkeiten nicht ohne weiteres aufstocken. Außerdem berichten insbesondere kleinere Waldbesitzende von Schwierigkeiten, überhaupt einen forstlichen Dienstleister zu binden (insbesondere in der aktuellen Situation mit hoher Nachfrage nach Dienstleistungen).</p> <p>Das Forstpersonal der staatlichen Forstverwaltung hat daher einen wichtigen Anteil an der nachhaltigen und gemeinwohldienlichen Bewirtschaftung des Privat- und Körperschaftswaldes, der ad hoc nicht ohne weiteres von anderen Anbietern in derselben Qualität ersetzt werden könnte.</p>
--	--

<p>Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein</p>	<p>Private und kommunale Waldbesitzende können in Schleswig-Holstein auf die am freien Markt verfügbaren forstwirtschaftlichen Dienstleistungen zurückgreifen. Private und kommunale Waldbesitzende sind im Rahmen der rechtlichen Vorschriften frei in der Preisgestaltung sowie in der Ausgestaltung der Vertragskonditionen mit forstwirtschaftlichen Dienstleistern. Dienstleistungen werden durch Dritte generell zu marktkonformen Preisen angeboten. Weiterhin kann der Waldbesitzende auf Betreuungsleistungen der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein zurückgreifen. Die Betreuung durch die Landwirtschaftskammer ermöglicht u.a. auch Kleinstprivatwaldbesitzenden den Zugang zum Markt. Die Dienstleistungen der Landwirtschaftskammer wird allen Privat- und Kommunalwaldbesitzenden angeboten. Die Landesforsten Schleswig-Holstein bieten keine Dienstleistungen für Privat- und Kommunalwaldbesitzende an.</p>
<p>Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Referat 54</p>	<p>Wie bei Antwort 2 bereits ausgeführt fehlen in Thüringen in erheblichem Maß Kapazitäten bei den forstlichen Dienstleistern, so dass die privaten und kommunalen Forstbetriebe große Probleme haben, sich forstliche Dienstleistungen außerhalb des staatlichen Angebotes zu sichern. Preisfragen oder Vertragskonditionen stehen dahinter zurück.</p>
<p>Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie als Landeskartellbehörde (im Folgenden: Bayerische Landeskartellbehörde)</p>	<p>Soweit der Bayerischen Landeskartellbehörde bekannt ist, gibt es in Bayern überwiegend eine hinreichende Auswahl zwischen verschiedenen Anbietern für forstwirtschaftliche Dienstleistungen. Probleme beim Zugang zu forstwirtschaftlichen Dienstleistern zu angemessenen Bedingungen sind nicht bekannt.</p>
<p>Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (Berlin)</p>	<p>Es gibt hier keine systematischen Hinweise für das Land Berlin.</p>

<p>Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie - Landeskartellbehörde (Saarland)</p>	<p>Siehe Antwort zu Frage 1.</p>
<p>Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände (AGDW) Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V. Waldbesitzerverband für Rheinland-Pfalz e.V.</p>	<p>Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V. 1) Die "hinreichende Auswahl" ist nur dort gegeben, wo sich mehrere Dienstleister bei Ausschreibungen von Betriebsleitungs- und Beförderungsnachfragen beteiligen. Dies ist aufgrund der erst relativ kurzen Zeit der Umstellung auf die direkte Förderung noch nicht überall gegeben. Siehe Antwort zu Frage 2 Vermutlich wird sich diese Situation aus Gründen des Fachkräftemangels kurzfristig auch nicht ändern. 2) Der Zugang zu forstlichen Dienstleistern ist grundsätzlich nicht eingeschränkt. Ungleichheit liegt nur dann vor, wenn einzelne Mitarbeiter des Landesbetriebes Wald und Holz die Beförderung mit Leistungen und Handlungen der Hoheit vermischen oder dies in Aussicht stellen. Waldbesitzerverband Sachsen-Anhalt e. V. Nach unserer Einschätzung gibt es in Sachsen-Anhalt nicht ausreichend private Dienstleister für eine flächendeckende Beförderung. Dies hat unter anderem auch mit der vielerorts vorhandenen, schwachen Naturalaustattung des Landes und den "gesplitterten" Eigentumsstrukturen zu tun. Nach unserer Einschätzung sind 90 % der Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse nicht in der Lage Vollkosten zu bezahlen. Dies lässt die Ertragslage in der Regel nicht zu. In diesem Zusammenhang sei noch gesondert auf die hohen Beiträge zur Berufsgenossenschaft hingewiesen, die eine solche Finanzierung zusätzlich erschweren. Insoweit sind wir in Sachsen-Anhalt froh, dass wir über Waldpflegeverträge (WPV) das Landeszentrum Wald zur Betreuung, flächendeckend hinzuziehen können. Entfiel dies, wäre das das Ende vieler Zusammenschlüsse. Waldbesitzervereinigung Westallgäu e. V. Solange die staatliche Anbieter nicht zu echten Vollkosten auf dem Markt unterwegs sind werden sich kommunale und vielmehr noch private Dienstleister sehr schwer tun sich zu etablieren. Bayern hat m.A.n. hier wenig Probleme.</p>

Deutscher Städte- und Gemeindebund	<p>Die Regelung in § 46 BWaldG berührt, wie in der Gesetzesbegründung zutreffend klargestellt, in keiner Weise die Wahlfreiheit der Waldbesitzer bezüglich der Inanspruchnahme forstlicher Dienstleistungen und den Zugang zu diesen Dienstleistungen. Es bleibt allein der Entscheidung des Waldbesitzers überlassen, ob und wenn ja, welche forstlichen Dienstleistungen von Dritten er in Anspruch nehmen möchte. Die staatlichen Forstverwaltungen und -betriebe sind verpflichtet, ihre fakultativen Dienstleistungen im Wettbewerb diskriminierungsfrei und nicht unter Gestehungskosten anzubieten.</p> <p>Ob in einzelnen Bundesländern diesbezüglich Probleme auftreten, müsste sich aus der vorausgegangenen Befragung des Thünen-Instituts ergeben haben.</p>
Deutsche Landkreistag	<p>Beim jetzigen System gibt es nach unseren Erfahrungen für den Waldbesitz keine Schwierigkeiten beim Zugang zu den genannten Dienstleistungen. Für die Ausführung von Revierarbeiten stehen Forstverwaltungen, Forstbetriebsgemeinschaften und miteinander konkurrierende große private Anbieter zur Verfügung. Die Planungsarbeiten sollten weiterhin als hoheitliche Aufgabe den Forstverwaltungen vorbehalten bleiben.</p>

Bund Deutscher Forstleute (BDF)	<p>Grundsätzlich ja - zumindest gibt es keine im mangelnden Wettbewerb begründeten Hemmnisse bei der Auswahl. Ein Hindernis ist aktuell die ungenügende Anzahl von gewerblichen Anbietern. Das wird sich wegen der demographischen Entwicklung und dem sich abzeichnenden Fachkräftemangel auch nicht so schnell ändern.</p> <p>Haupthindernis sind jedoch die strukturellen Defizite auf der Nachfrageseite: Es gibt durchaus professionell sehr gut aufgestellte Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) und Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (FWZ). Diese haben in der Regel eigenes forstliche Fachpersonal für die Beförderung eingestellt und greifen nur für Teilprozesse oder ausgewählte Forstbetriebsarbeiten auf forstliche Dienstleister zurück.</p> <p>Als großes Problem stellen sich zunehmend die ehrenamtlichen Strukturen in den Vorständen der FBG und FWZ heraus. Häufig handelt es sich um lebensältere Menschen, die mit einem aktiven Management dieser Organisationen überfordert sind. Das zeigt sich insbesondere bei der Umstellung von der indirekten auf die direkte Förderung in Nordrhein-Westfalen. Dem Personenkreis ist klargeworden, dass der Zeitaufwand durch diese Umstellung für das Ehrenamt deutlich gestiegen ist. Außerdem stellen sich durch die Umstellung ganz andere Haftungsfragen, da das Umsatzvolumen steigt und das Vergaberecht bei der Ausreichung von Fördermitteln zu beachten ist. Vor diesem Hintergrund ist kritisch zu hinterfragen, ob die Umstellung von indirekter auf direkte Förderung wirklich ein zukunftsfähiges Instrument ist. Eine periodische Evaluation kann dazu beitragen, zu zutreffenden Einschätzungen zu kommen.</p> <p>Die bisher nicht organisierten Kleinprivatwaldbesitzer werden durch öffentliche Dienstleister nur schwer und durch gewerbliche Dienstleister weitgehend nicht erreicht. Die Politik bzw. der Gesetzgeber ist daher gut beraten, sich auf die Beseitigung struktureller Mängel zu fokussieren. Bei schlechten Strukturen wird auch ein sehr liberaler Markt keine positiven Wirkungen entfalten.</p>
---------------------------------	---

<p>Freie Förster - BvFF, Bundesverband der freiberuflichen Forstsachverständigen</p>	<p>Dies stellt sich in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich dar. Dort wo bereits die Regeln des Wettbewerbsrechtes wenigstens im Ansatz Berücksichtigung finden, entwickelt sich ein privater Dienstleistungsmarkt. Die privaten Dienstleister bieten die gleichen Dienstleistungen wie die staatlichen Dienstleister an (NRW - direkte Förderung der Beförderung). Die Waldbesitzer greifen auf diese Dienstleister zurück. In einigen Feldern ziehen sich die Landesforstverwaltungen komplett aus den Dienstleistungen oder Teilen davon zurück. Diese werden durch Privatdienstleister übernommen (Brandenburg - Förderung Forstlicher Berater). Dort wo die Wettbewerbsregeln missachtet werden, ist der private Dienstleistungsmarkt weniger ausgeprägt (Mecklenburg/Vorpommern). Sollten Teile von Dienstleistungsmärkten nicht oder nicht hinreichend funktionieren, weil die Bedingungen nicht angemessen sind, diese Dienstleistungen durch die Gesellschaft aber als notwendig erachtet werden, sind sie durch eine direkte Förderung des Waldeigentums zu fördern.</p>
--	---

<p>Deutsches Netzwerk der Forstunternehmen und Forsttechnik e. V. (DFUV)</p>	<p>Das Angebot an forstwirtschaftlichen Dienstleistungen hat sich, bezogen auf die in § 46 Absatz 1 BWaldG definierten, dem Holzverkauf vorgelagerten Maßnahmen, speziell der Planung und Ausführung waldbaulicher Maßnahmen, der Markierung sowie der Bereitstellungsmeldung bis zur Registrierung, in verschiedenen Bundesländern bisher sehr unterschiedlich entwickelt.</p> <p>Insbesondere in den Bundesländern, in denen mit Verweis auf die Regelungen des Wettbewerbsrechts eine Trennung zwischen Hoheit und "Dienstleistungen" stattgefunden hat (beispielsweise in Bayern), ist ein höheres Dienstleistungsangebot festzustellen. Vor allem, wenn sich Verwaltungen aus diesem Teil des Dienstleistungsmarktes zurückziehen und z. B. forstliche Berater fördern (wie in Brandenburg) entwickelte sich ein entsprechender Markt und diese Entwicklung setzt sich dynamisch fort. Auch in anderen Bundesländern, die auf eine direkte Förderung von "Beförsterungsleistungen" setzen (Beispiel NRW), hat sich durch eine Erweiterung des Angebotes durch private Dienstleister das Dienstleistungsangebot für private und kommunale Waldbesitzer deutlich verbessert.</p> <p>Die so entwickelten Angebote stehen in Umfang und Qualität dem Angebot öffentlicher Verwaltungen nicht nach und werden durch private und kommunale Waldbesitzer genutzt.</p> <p>In Bundesländern, in denen die oben genannten Schritte weniger konsequent gegangen oder sogar bewusst und unter Hinweis auf den bisherigen § 46 BWaldG vermieden werden, wie in Mecklenburg-Vorpommern oder Hessen, ist das Angebot an Dienstleistungen für Waldbesitzer weiterhin auf nahezu einen bzw. sehr wenige Anbieter beschränkt (siehe auch unsere Antwort zu Frage 1).</p>
--	---

<p>Verband der Landwirtschaftskammern</p>	<p>LWK Schleswig-Holstein: Die Auswahl von forstlichen Unternehmern für Kommunen und private Waldbesitzer*innen liegt im Angebot der vorhandenen Dienstleister und deren Kapazitäten in der jeweiligen Region. Infolge der kurzen Zeitspanne zwischen der Umstellung von indirekter Förderung auf die direkte Förderung ist der Marktzugang für alle Marktteilnehmer jedoch noch nicht vollständig durchgängig. Es ist daher anzunehmen, dass infolge des derzeitigen massiven Fachkräftemangels im forstlichen Dienstleistungssektor sich auch kurzfristig nichts an der Situation ändern wird. Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein bietet an, die vorhandenen "freien" Dienstleister weiter zu qualifizieren und langfristig fachlich zu betreuen.</p> <p>LWK-Niedersachsen: Bei einer entsprechenden Aufteilung (Beratung, Betreuung, forstliche Dienstleistung) stehen in Niedersachsen grundsätzlich ausreichend Anbieter zur Verfügung. Die FWZ (Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse) können die "Anliegen" der Waldbesitzenden am Markt bündeln und somit Fehlentwicklungen am Anbietermarkt verhindern. Die Länder sollten neben der Rechtsaufsicht auch die Fachaufsicht (Beratung) insbesondere bei öffentlich rechtlichen Anbietern übernehmen, so dass die Steuerung dieser Aufgaben im Sinne der Waldbesitzenden, sowie der Gesellschaft erfolgen könnte.</p>
<p>Arbeitsgemeinschaft Rohholz e.V.</p>	<p>Private und kommunale Waldbesitzer haben keinen flächendeckenden Zugang zu einer entsprechenden Bandbreite von Dienstleistungsunternehmen. Gerade im Zusammenhang mit den zu erwartenden Großkalamitäten durch knapp 3 Mio Hektar nicht klimaangepasste Waldbestände werden Dienstleistungen zunehmend knapp und begehrt werden. Im Normalzustand steht ein privater Markt sicher zur Verfügung, aber im Ausnahmezustand nicht mehr bzw. nicht zu angemessenen Konditionen. Kalamitätsschwerpunkte sind nicht grundsätzlich zu bestimmen und können in allen Bundesländern massiv auftreten.</p>

<p>DIE PAPIERINDUSTRIE e.V.</p>	<p>Derzeit existieren erhebliche länderspezifische sowie regionale Unterschiede, z.B. in der Effizienz von Kooperationsstrukturen. So sind in einigen Regionen Kooperationsstrukturen mit einem professionellen Personal- und Dienstleistungsangebot vorhanden, in anderen Regionen ist dies jedoch nicht der Fall. Hier müssen bundeseinheitliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit der Aufbau von effizienten Kooperationsstrukturen ermöglicht wird bzw. weiter voranschreitet. Ziel muss es sein, dass Privatwaldbesitzer – vor allem Kleinprivatwaldbesitzer – unabhängig in welchem Bundesland oder welcher Region sich ihr Waldbesitz befindet, die Möglichkeit erhalten, überhaupt professionelle Personal- und Dienstleistungen in Anspruch nehmen zu können.</p>
-------------------------------------	---

Frage 5: Der Klimawandel erfordert Maßnahmen zur Anpassung des Waldes an Hitze und Trockenstress. Wie können die privaten und staatlichen forstwirtschaftlichen Dienstleister private und kommunale Waldbesitzer bei der Bewältigung dieser Herausforderungen unterstützen? Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung.

Institution	Rückmeldungen zu Frage 5
<p>Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg</p>	<p>Einschätzung für Baden-Württemberg: Außerhalb des Holzverkaufs können private und staatliche Dienstleister durch horizontale und vertikale Kooperation - sozusagen im Verbund - ein flächendeckendes, qualifiziertes Dienstleistungsangebot für die Waldbesitzer bereitstellen, das alle Bereiche umfasst: so z.B. von der Beratung, über Schadenserhebung und Holzernte bis hin zur Wiederaufforstung. Staatliche Anbieter, wie die Landesforstverwaltung, haben dabei die Aufgabe, insbesondere auch kleine Waldbesitzer bei der Bewirtschaftung ihrer Betriebe durch entsprechende Betreuungsleistungen zu unterstützen. Für die praktische Umsetzung kooperiert die Landesforstverwaltung dabei mit forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen und privaten Forstunternehmern. Nur durch eine intensive, verzahnte Beratung und Betreuung der Waldbesitzenden, wird die Aufgabe der Waldbewirtschaftung infolge der hohen Klimaschäden, gerade im Klein- und Kleinstprivatwald vermieden.</p>
<p>Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</p>	<p>Indem sie flächendeckende Angebote für alle einschlägigen Waldbewirtschaftungsmaßnahmen (Pflanzung, Pflege, Durchforstung/Holzernte etc.) inkl. vertraglicher Beförderung anbieten. Ausreichend Kapazitäten auch für Krisenfälle vorhalten. Gründe: KnowHow und Ausstattung zur Anpassung an bzw. Bewältigung von Klimawandelfolgen im Wald sinken tendenziell vor allem im Privatwald Bayerns aufgrund des starken demografischen Wandels seit Jahren. Demgegenüber steht stark steigender Handlungsbedarf. Diese Lücke kann durch ein höheres, schlagkräftigeres Dienstleistungsangebot zumindest in Teilen kompensiert werden.</p>

Berliner Forsten	keine Vorschläge.
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) Brandenburg	<p>Eine der größten Stellschrauben für die Anpassung des Waldes ist nach wie vor die Anpassung von Schalenwildsdichten an die waldbaulichen Notwendigkeiten und zur Ermöglichung einer gemischten und standortangepassten Naturverjüngung. Im Regelfall sind vor allem die Eigentümer kleinerer Waldflächen nicht über die Auswirkungen von überhöhten Wildsdichten aufgeklärt und kennen ihre diesbezüglichen Rechte auch nicht. Hier bedarf es großer Anstrengungen um Aufklärung zu betreiben und die Waldbesitzenden und Verantwortlichen zu sensibilisieren. Eine flächige Verbesserung der Wald-Wild-Situation macht viele andere Maßnahmen der Förderung und Unterstützung obsolet.</p> <p>Weitere Unterstützung sollte mit niedrighschwelligem und zielgruppenorientierten Angeboten, sog. "Waldbauernschulen" erfolgen, um engagierten Waldbesitzern das notwendige Fachwissen für einen an den Klimawandel angepassten Waldbau zu vermitteln. In Brandenburg wird hierfür erfolgreich seit 2009 die Waldbauernschule gefördert, die in dezentralen Lehrgängen vor Ort im Wald Wissen vermittelt.</p>
Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau; Abteilung 3 Natur, Wasser und Landwirtschaft (Bremen)	<p>Von Bedeutung sind unter anderem Wissenstransfer, Bestandserhebungen, Handlungsanleitungen und die Beratung zu Fördermöglichkeiten. Staatliche forstwirtschaftliche Dienstleister können zudem den hoheitlichen Teil der Betreuung integriert leisten. Die Zusammenarbeit des kommunalen und privaten Waldbesitzes mit den betreuenden staatlichen Stellen ist lange eingespielt und funktioniert.</p> <p>Die Beachtung der waldgesetzlichen Vorgaben wird angesichts der langfristigen Wirkung heutiger Entscheidungen (u.a. Baumartenwahl, waldbauliche Vorgaben) von wachsender Bedeutung sein. Daher ist das staatliche Angebot eher aus- als abzubauen.</p>

<p>Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW</p>	<p>Die Stabilisierung der Waldökosysteme ist eine komplexe und fachlich anspruchsvolle Aufgabe, die zwingen forstfachliche Expertise voraussetzt. Diese wird in NRW in zwei Stufen geleistet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. allgemeine, exemplarische Beratung erfolgt im Rahmen des hoheitlichen Auftrags (Rat und Anleitung) durch Bedienstete der Landesverwaltung kostenfrei. 2. Flächen- und betriebsspezifische Beratung erfolgt i.d.R. nur gegen Entgelt im Rahmen eines Beratungsvertrages.
<p>Ministerium für Klimaschutz, Umwelt Energie und Mobilität - Rheinland-Pfalz, Abteilung: Forsten</p>	<p>Durch fachliche Beratung und Betreuung werden die Waldbesitzenden unterstützt, damit die Waldökosysteme in der Klimakrise stabilisiert und erhalten werden können.</p> <p>Zum einen ist die konkrete waldbauliche Maßnahmenplanung notwendig, zum anderen die Beratung zu Gesetzlichkeiten, zur Nutzung von Fördermitteln etc.</p> <p>Weiterhin ist die Etablierung und Festigung von Selbsthilfeeinrichtungen, wie Forstzweckverbänden und Forstbetriebsgemeinschaften notwendig, um durch Kooperation strukturelle Nachteile ausgleichen zu können, die auch bei der Bewältigung der klimabedingten Waldschäden wichtig sind, damit zielgerichtet Maßnahmen gebündelt werden können und um die Attraktivität für Forstliche Dienstleister durch größere Maßnahmeneinheiten zu steigern.</p>

<p>Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL)</p>	<p>Grundsätzlich können alle Dienstleister die Waldbesitzenden beim notwendigen Waldumbau unterstützen, wenn sie die forstrechtlichen Vorschriften beachten und die forstpolitischen Angebote für Waldbesitzende (z. B. Beratung, finanzielle Förderung) nutzen.</p> <p>Die staatliche Forstverwaltung bietet eine kostenfreie umfassende neutrale forstfachliche Beratung, bei der diese Herausforderungen ein zentrales Thema sind.</p> <p>Für den Kommunalwald, der zu besonders allgemeinwohlorientierter und vorbildlicher Bewirtschaftung verpflichtet ist, bietet die staatliche Forstverwaltung die Beförderung zu günstigen Konditionen an (kostenfreie Betriebsplanung und forsttechnische Betriebsleitung, kostenvergünstigter Revierdienst). Dies soll dazu beitragen, dass ein am Staatswald orientierter hoher Standard und ein konsequenter Waldumbau umgesetzt werden.</p> <p>Bei der Organisation und Finanzierung gemeinschaftlicher Maßnahmen (Sanierung und Wiederbewaldung) im Privatwald können Forstbetriebsgemeinschaften durch eigentumsübergreifende Maßnahmen und gemeinsame Beschaffungen oft attraktive Konditionen bieten.</p>
<p>Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein</p>	<p>Die in Schleswig-Holstein tätigen Dienstleister bzw. Betreuungsorganisationen unterstützen durch fachlich versierte Beratung und Betreuung, die auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren. Die Arbeit wird durch verschiedene Förderangebote unterstützt, beispielsweise durch die Förderung waldbaulicher Maßnahmen (u.a. Waldumbau), angelehnt an den Förderbereich 5 des GAK Rahmenplans.</p>
<p>Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Referat 54</p>	<p>Private und staatliche Dienstleister können vor allem über Beratung die Waldbesitzer bei der Wiederbewaldung und dem Waldumbau unterstützen, weil sicher nicht bei jedem Waldbesitzer die notwendigen Kenntnisse vorhanden sind.</p>

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie als Landeskartellbehörde (im Folgenden: Bayerische Landeskartellbehörde)	Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (Berlin)	keine Vorschläge.
Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie - Landeskartellbehörde (Saarland)	Dies ist keine kartellbehördliche Frage und kann daher seitens der Landeskartellbehörde nicht beantwortet werden.

<p>Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände (AGDW) Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V. Waldbesitzerverband für Rheinland-Pfalz e.V.</p>	<p>Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V. Seit 2018 werden die Auswirkungen des Klimawandels in NRW deutlicher. In den letzten 5 Jahren hat NRW schätzungsweise über 60 % seines Fichtenvorrats verloren. 135.000 ha Kalamitätsfläche sind Stand heute in eine auf das kommende Klima angepasste Bestockung zu überführen, weitere 200.000 ha umzubauen. Diese Aufgabe ist gesellschaftlich relevant und erfordert alle Anstrengungen des Staates, die Waldbesitzer bei dieser Aufgabe zu unterstützen. Weite Teile dieser Anpassung sehen wir als gesellschaftliche Aufgabe an, für die Waldbesitzer kostenfrei oder mittels 100% Förderung. Hierbei werden in NRW in den nächsten Jahren weit mehr Försterinnen und Förster benötigt, als derzeit bereit stehen. Als forstfachliche Aufgaben sehen wir vor allem a) Planungen von künftigen Aufforstungen und ihre Umsetzung; b) Planung und Begleitung von Naturverjüngung auf den Kalamitätsflächen; c) Planungen des Waldumbaus mit Vorverjüngung; d) Planung und Organisation der richtigen Pflegemaßnahmen zu den vorgenannten Aufgaben Verkehrssicherungsmaßnahmen nehmen aufgrund instabiler Bestände zu und werden anspruchsvoller. Auch hier wird Fachpersonal benötigt, um entsprechende Dienstleistungen für Waldbesitzer zu erbringen, unabhängig von der Art der Förderung. Waldbesitzerverband Sachsen-Anhalt e. V. Gerade in Zeiten des Klimawandels ist die komplexe Frage der standortgerechten Baumartenwahl existenziell. Deshalb bedarf es der Beratung, der Betreuung und auch der Hilfe bei der oftmals komplexen Antragstellung bei Hilfsprogrammen, von der Bestandesbegründung bis hin zur Holzernte. Dies umso mehr, da u. a. Fragen des vorbeugenden Waldbrandschutzes bestehen. In Erwartung weiterer Dürren gewinnt diese Maßnahme stetig und mit steigender Geschwindigkeit an Bedeutung. Gerade den Kleinprivatwald, kann man mit einer solch komplexen Aufgabe nicht allein lassen.</p> <p>Waldbesitzervereinigung Westallgäu e. V.</p>
---	--

	<p>Der Waldbau, insbesondere im (Klein-)Privatwald erfordert eine Beratung und Akquise der Waldbesitzenden. Dies ist mit einem hohen zeitlichen und personellen Aufwand verbunden. Optimale Ansprechpartner sind die FWZ, die durch die De-minimis allerdings begrenzt agieren können. Eine unzureichende Ausnutzung bestehender Fördermöglichkeiten, stellt ein großes Hemmnis dar.</p>
<p>Deutscher Städte- und Gemeindebund</p>	<p>Die vielerorts vorherrschenden betrieblichen Kleinstrukturen im Kommunal- und Privatwald machen es erforderlich, Synergieeffekte zu nutzen und eine qualifizierte forstfachliche Betreuung unabhängig von der Betriebsgröße zu gewährleisten. Heute sind Gemeinden vielerorts Mitglieder und "Stabilisatoren" in Forstbetriebsgemeinschaften als privatrechtlichen Zusammenschlüssen, aber umgekehrt sind auch private Waldbesitzer Mitglieder in Forstzweckverbänden als öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen. Sowohl mit privatrechtlichen als auch mit öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen werden die gleichen Ziele verfolgt, nämlich Strukturnachteile durch Selbsthilfeeinrichtungen zu überwinden. Daher ist die Verankerung und Gleichstellung der öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüsse im Bundeswaldgesetz dringend erforderlich.</p>
<p>Deutsche Landkreistag</p>	<p>Vor der Umsetzung konkreter betrieblicher Maßnahmen sollte eine betriebsindividuelle Beratung der Waldbesitzer zu den Optionen der Klimaanpassung und Risikominimierung im Betrieb erfolgen. Dies ist originäre Kernaufgabe der öffentlichen Forstverwaltungen. Auf Basis aktueller Konzepte zur Klimaanpassung und entsprechender staatlicher Förderprogramme haben unseres Erachtens die öffentlichen Dienstleister neben der rein punktuellen, maßnahmenindividuellen Umsetzung eine zentrale fachliche und organisatorisch koordinierende Funktion. Dies ist durch private Dienstleister im Regelfall nicht leistbar. Gleichzeitig ist eine intensive Zusammenarbeit mit gut ausgestatteten, technisch und personell leistungsfähigen und flexiblen privaten Dienstleistungsunternehmen für die Bewältigung der Klimaanpassungsmaßnahmen erforderlich.</p>

Bund Deutscher Forstleute (BDF)	<p>Die Anpassung der Wälder an den Klimawandel ist, neben dem Erhalt der Biodiversität, die größte Herausforderung. Dadurch wird noch einmal deutlich, dass es bei der Beförderung nicht nur um die dem Holzverkauf vorgelagerten Dienstleistungen geht, sondern das Leistungspaket viel umfangreicher ist. Betriebliche Aspekte und das Gemeinwohl sind gleichermaßen zu berücksichtigen. Die Sozialpflichtigkeit des Eigentums reicht beim Waldeigentum besonders weit. Die Gewährleistung der Waldfunktionen ist gesetzlich geboten. Entscheidend ist für die Nachfrageseite des privaten aber auch kommunalen Waldeigentums, dass diesen forstliches Fachpersonal zur Bewältigung der Herausforderungen im aktiven Waldmanagement zur Verfügung steht. Im Optimalfall sind diese Forstbetriebe strukturell so aufgestellt, dass diese für die Beförderung sowie die Forstbetriebsarbeiten eigenes Fachpersonal einstellen können.</p> <p>Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, können diese Forstbetriebe auf öffentliche oder gewerbliche Dienstleister zurückgreifen. Um für die Nachfrageseite eine Vergleichbarkeit der Qualität bei der Beförderungsdienstleistung zu gewährleisten, kann ein einheitlicher Mindeststandard für diese Dienstleistung ein geeignetes Instrument sein. Der Bund Deutscher Forstleute (BDF), der Bundesverband Freiberuflicher Forstsachverständiger (BvFF) e.V. "Freie Förster" und die Interessengemeinschaft Forst NRW arbeiten aktuell an der Entwicklung so eines Standards, der an die etablierten Waldmanagementzertifikate adaptierbar ist.</p>
---------------------------------	---

<p>Freie Förster - BvFF, Bundesverband der freiberuflichen Forstsachverständigen</p>	<p>Hier können mehrere Punkte genannt werden: Verbesserung der Wirtschaftskraft der Waldbesitzer durch die Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen zum Beispiel durch Förderung. Wirtschaftlich starke Waldbesitzer können dann entsprechende Dienstleistungen in Anspruch nehmen. Finanzielle Förderung der forstwirtschaftlichen Dienstleistungsangebote. Aus- und Weiterbildung der Dienstleister entsprechend der Bedürfnisse der Waldbesitzer. Digitalisierung des Dienstleistungsmarktes. Ein fairer Wettbewerb wird den Dienstleistungsmarkt quantitativ und qualitativ stärken.</p>
<p>Deutsches Netzwerk der Forstunternehmen und Forsttechnik e. V. (DFUV)</p>	<p>Private und staatliche Dienstleister können private und kommunale Waldbesitzer durch gezielte Beratungen unterstützen, die den Klimawandel, die Bedürfnisse des Waldbesitzers und weitere Rahmenbedingungen berücksichtigen sollten. Zur Umsetzung tragen bisher bereits bestehende Förderungen für forstwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen der GAK oder spezielle (zuletzt deminimis-befreite) "Kalamitätsrichtlinien" wesentlich bei. Sie versetzen private und kommunale Waldbesitzer in die Lage ihre Bestände den Bedürfnissen des Klimawandels entsprechend aktiv anzupassen. Waldbesitzer sollten direkt und zweckgebunden gefördert werden, um nicht nur in operative Maßnahmen, sondern auch für die vorbereitenden organisatorischen und begleitenden Beratungsleistungen zu entsprechenden Maßnahmen investieren zu können. Private Dienstleister haben die notwendige Sachkunde und Fachkompetenz und sollten eine zunehmende Rolle in der Beratung einnehmen (können). Auch eine zunehmende Digitalisierung bei der Planung, der Begleitung von Maßnahmen und Kontrolle der Ausführung dürften vor allem durch innovative private Dienstleister als passgenaue Angebote für private und kommunale Waldbesitzer angeboten werden. Für die Sicherstellung und Umsetzung solcher Beratungen und Maßnahmen ist § 46 BWaldG nicht erforderlich.</p>

<p>Verband der Landwirtschaftskammern</p>	<p>LWK Schleswig-Holstein:</p> <p>Die massiven Auswirkungen des Klimawandels lassen sich auch in Schleswig-Holstein erahnen. Der klimaresiliente Waldumbau des Wirtschaftswaldes ist als vorausseilende Maßnahme der betrieblichen Risikostreuung unerlässlich. Die vor uns liegende Generationenaufgabe nimmt einen hohem gesellschaftlichen Stellenwert ein. Der Waldumbau ist im Kommunal- und Privatwald mit einem hohen Beratung- und Betreuungsaufwand verbunden. Wir unterstützen staatliche und privatwirtschaftliche Maßnahmen, die den Waldeigentümer*innen in die Lage versetzen, weiterhin gute wirtschaftliche Voraussetzungen für ihre Forstbetriebe vorzufinden. Ohne die Grundlage staatlicher Förderung gestaltet sich der Waldumbau für das Waldeigentum jedoch schwierig. Insofern ist die staatliche Förderung gerade im Kleinprivatwald ein Grundbaustein des zukunftsfähigen Waldbaus.</p> <p>Als forstfachliche Aufgaben sehen wir vor allem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Klimaresilienter Waldumbau im Klimawandel durch: - Betriebsplanung und Datenerhebung (Standortkartierung, Forsteinrichtung) - Forstliches Pflanz- und Saatgut - (Regiekräfte) und Unternehmerkapazitäten - Forstliche Infrastruktur - Überregionale Vermarktungsstrukturen im Kalamitätsfall - Angepasste Waldpflegepläne und Organisation - Aus- und Weiterbildung von Waldeigentümer*innen und Dienstleistern - Innovative Geschäftsfelder: Honorierung von Ökosystemleistungen des Waldeigentums - Staatliche Förderung - Nachwuchsförderung - Öffentlichkeitsarbeit <p>Um diese Herausforderungen zu bewältigen, bedarf es des forstlichen Fachpersonals in ausreichender Anzahl auf der Fläche.</p> <p>Weiterhin werden durch instabiler werdende Bestände die Verkehrssicherungsmaßnahmen anspruchsvoller und häufiger. Auch hier bedarf es Fachpersonal, das die Dienstleistungen für Waldbesitzer erbringt, unabhängig von</p>
---	--

	<p>der Art der Förderung.</p> <p>LWK-Niedersachsen:</p> <p>Der unumgängliche Waldumbau, hin zu klimaresilienten Mischbeständen ist im Privatwald ohne staatliche Unterstützung und neutrale und unabhängige Anbieter mit einer umfassende Expertise nicht zu realisieren.</p> <p>Angefangen bei der Datenerhebung der forstlichen Grundlagen (Standortkartierung, Forsteinrichtung, Waldinventur) über entsprechende qualitative Begleitung aller Maßnahmen bis hin zur Holzbereitstellung sind die Waldbesitzenden ohne fachliche Beratung völlig überfordert. Ein rein marktwirtschaftliches Herangehen ohne staatliche Unterstützung würde in jedem Fall dazu führen, dass wesentliche Entwicklungen gerade im Kleinprivatwald nicht umgesetzt werden.</p>
Arbeitsgemeinschaft Rohholz e.V.	<p>Durch eine Beratung vor allem zur Planung von Waldumbau auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen. Auch eine Anpassung im Wassermanagement im Wald kann sinnvoll sein, etwa durch das Schließen von Entwässerungsgräben. Ein Plan für ein Management von Holzlagerplätzen kann sinnvoll sein, um im Kalamitätsfall ausreichend Lagerfläche zur Verfügung zu haben.</p>
DIE PAPIERINDUSTRIE e.V.	<p>Aufgrund der Kalamitätsereignisse der letzten Jahre und den damit verbundenen großen finanziellen Schäden der Waldbesitzer, müssen die Waldbesitzer bei der Wiederbewaldung der Schadflächen unterstützt werden. Die Wiederbewaldung der Schadflächen und der aktive Umbau zu klimastabilen Wäldern ist die zentrale Herausforderung der Forst- und Holzwirtschaft. Sowohl private als auch staatliche forstwirtschaftliche Dienstleister können hierbei unterstützen, z.B. durch professionelle Beratung sowie Dienstleistungen.</p>

<p>Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft Deutschland e.V. (ANW)</p>	<p>Um die Resilienz des Waldes im Klimawandel zu erhöhen, muss die größtmögliche Unversehrtheit des gesamten Ökosystems Wald angestrebt werden. Ein ernstzunehmender Belastungsfaktor ist die Holzernte. Sie soll keinesfalls in Frage gestellt werden. Sie muss jedoch in manchen Fällen durch entsprechende Arbeitstechnik ökosystemschonender werden als bisher. Hierbei können die Dienstleister durch Entwicklung und Anwendung schonender Arbeitsverfahren einen wichtigen Beitrag leisten. Das erzeugt zusätzliche Kosten. Daher wird angestrebt, den erfolgreichen Weg zum resilienten Wald mit geeigneten Methoden zu erfassen und die Erfolge zu honorieren.</p>
--	--

Frage 6: Wie schätzen Sie die Möglichkeiten privater und staatlicher forstwirtschaftlicher Dienstleister ein, am Markt tätig zu sein bzw. zu werden? Bitte bezeichnen Sie mögliche Hindernisse und begründen Sie Ihre Einschätzung ggf. unter Hinweis auf das Bundesland.

Institution	Rückmeldung zu Frage 6
Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg	Einschätzung für Baden-Württemberg: Überwiegend besteht ein freier Markt für alle Betriebsarbeiten. Einschränkungen bestehen nur bezogen auf hoheitliche Tätigkeiten und öffentlichen Wald gemäß Landeswaldgesetz (vgl. Antwort zu Frage 4). Einschränkend für private Dienstleister am Markt tätig zu werden, sind überwiegend ökonomische Kriterien. Dies betrifft sowohl die Größe der Waldfläche pro Waldbesitzendem, gerade im Klein- und Kleinstprivatwald, als auch in den letzten Jahren zum Teil sehr niedrige Holzpreise, die eine kostendeckende Waldbewirtschaftung nicht mehr zuließen.
Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Abgesehen von den üblichen Markteintrittsbarrieren (Ressourcen, Technologie, rechtliche Voraussetzungen etc.): sehr gut. Steigender Fachkräftemangel in Bayern bietet hier zusätzlich Chancen.
Berliner Forsten	Es gibt keine Hindernisse für die Tätigkeit von forstwirtschaftlichen Dienstleistern.
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) Brandenburg	Grundsätzlich sind die Möglichkeiten für staatliche Dienstleister aufgrund der flächigen Präsenz für Waldbesitzer besser erreichbar und auch wahrnehmbar. Darüber hinaus sind staatliche Dienstleister schon bekannt und es wird an der Geschäftsbeziehung festgehalten. Dies erschwert es privaten Dienstleistern oftmals Neukunden zu akquirieren, da es für viele Waldeigentümer einfacher ist, bestehende Verträge aufrecht zu erhalten.

<p>Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau; Abteilung 3 Natur, Wasser und Landwirtschaft (Bremen)</p>	<p>Da Bremen keinen staatlichen Forstbetrieb unterhält, stellt sich die Frage hier nicht. Mögliche private Nachfrager wären auf private Dienstleister angewiesen, die bundesweit angesprochen werden können. Hindernisse dafür bestehen keine.</p>
<p>Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW</p>	<p>Nach Umstellung auf die direkte Förderung haben private und staatliche Dienstleister dieselben Zugangsmöglichkeiten. Wesentliches Hindernis für weitere private Dienstleister ist fehlendes Personal. Private DL tragen gelegentlich Beschwerden über eine (unzulässige) Vermengung von Hoheit- und DL durch Wald und Holz NRW vor. Wald und Holz dagegen sieht sich durch die vom MLV untersagte Übernahme der Geschäftsführung und des Holzverkaufs im Wettbewerb mit privaten DL benachteiligt.</p>
<p>Ministerium für Klimaschutz, Umwelt Energie und Mobilität - Rheinland-Pfalz, Abteilung: Forsten</p>	<p>In RLP wird die Möglichkeit für private Dienstleister am Markt tätig zu sein als gut eingeschätzt, allerdings sind nicht für alle am Markt nachgefragten Dienstleistungen Dienstleister verfügbar (z.B. Waldpflegearbeiten, regional: Forsteinrichtung).</p>
<p>Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL)</p>	<p>Der Marktzugang ist insgesamt für alle Anbieter forstlicher Dienstleistungen gegeben. Die staatliche Forstverwaltung beschränkt ihre Tätigkeit selbst, indem sie sich auf die waldgesetzliche Beratung konzentriert und Betreuungsleistungen sowie den Holzverkauf für den P-Wald nur in sehr geringem Umfang erbringt. Diese Leistungen sollen vor allem durch forstliche Zusammenschlüsse erbracht werden. Die Beförderung im KWald ist für private Dienstleister und Forstbetriebsgemeinschaften (FBGen) eingeschränkt zugänglich. Waldgesetzliche Vorschriften sehen hier in der Regel entweder die Beförderung durch die Landesforstverwaltung oder durch eigenes kommunales Forstfachpersonal vor.</p>

<p>Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein</p>	<p>Private und staatliche forstwirtschaftliche Dienstleister können frei im Rahmen ihrer Möglichkeiten in Schleswig-Holstein am Markt agieren. Staatlichen Dienstleistern sind durch die Landeshaushaltsordnung jedoch Grenzen gesetzt. Für den Privat- und Kommunalwald gibt es daher keine staatlichen Dienstleistungen. Private Anbieter von forstlichen Dienstleistungen haben hingegen die Möglichkeit in jeder Waldbetriebsart tätig zu werden.</p>
<p>Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Referat 54</p>	<p>Nach der letzten Kartierung hat Thüringen eine Schadfläche von 76.600 ha bei 550.000 ha Gesamtwald. Weithin hat Thüringen bei rund 220.000 ha Privatwald etwa 180.000 Waldbesitzer. Hinzu kommen rund 80.000 ha Kommunalwald. Bei diesen Voraussetzungen gibt es Beschäftigungsmöglichkeiten für alle Dienstleister.</p>
<p>Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie als Landeskartellbehörde (im Folgenden: Bayerische Landeskartellbehörde)</p>	<p>Eine Einschätzung ist der Bayerischen Landeskartellbehörde in der Kürze der Zeit nicht möglich.</p>
<p>Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe Berlin</p>	<p>Es gibt keine Hindernisse für die Tätigkeit von forstwirtschaftlichen Dienstleistern.</p>
<p>Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie - Landeskartellbehörde (Saarland)</p>	<p>Siehe Antwort zu Frage 1.</p>

<p>Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände (AGDW) Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V. Waldbesitzerverband für Rheinland-Pfalz e.V.</p>	<p>Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V. Ein Dienstleister, egal ob staatlich oder privat, kann nur dann am Markt tätig sein, wenn sich sein Einsatz für den beauftragenden Waldeigentümer betriebswirtschaftlich rechnet. Die Planung und Durchführung von Holzerntrmaßnahmen dürfte derzeit noch überwiegend zu den rentablen Maßnahmen zählen. Anders ist es bei der Wiederaufforstung, Pflegemaßnahmen und anderen Arbeiten, die in einem Forstbetrieb als klassische Investition in die Zukunft anzusehen sind. Nach mehreren Dürre Jahren werden solche Investitionen zunehmend in Frage gestellt oder als Risikoinvestment ganz ausgesetzt. Dies zeigt sich momentan an der verhaltenen Nachfrage nach der Wiederaufforstungsförderung des Landes NRW.</p> <p>Waldbesitzerverband Sachsen-Anhalt e. V. Die überwiegend schwache Naturalausstattung in dann noch häufig strukturschwachen Eigentumsstrukturen in Sachsen-Anhalt wirkt auf private Dienstleister hemmend, da dort eine dauerhafte Beschäftigung fragiler zu bewerten ist. Diese Strukturen werden daher oftmals gemieden. Insoweit stellt sich die Realität in Sachsen-Anhalt so dar, dass die allermeisten Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse und auch Forstbetriebe, die Vollkosten nicht realisieren können. Nur aufgrund der aktuellen Umsetzung mit den Waldpflegeverträgen ist es gelungen dies zu bewerkstelligen. Haupthindernis ist dabei, dass der § 41 BWaldG insbesondere ggü. strukturschwachen Regionen immer wieder in Frage gestellt wird. Daher halten wir es für unerlässlich, dass § 41 (inkl. § 1 BWaldG) in gegenwärtiger Fassung Grundlage jeglicher Forstförderung bleibt. Es ist absolut kontraproduktiv diese wirtschaftliche Notwendigkeit, so zu ignorieren, wie es gegenwärtig in der deutschen Forstwirtschaft geschieht.</p> <p>Waldbesitzervereinigung Westallgäu e. V. Keine Angaben.</p>
<p>Deutscher Städte- und Gemeindebund</p>	<p>Wir gehen davon, dass in der vorausgegangenen Befragung des Thünen-Instituts entsprechende Hinweise unter Bezug auf einzelne Bundesländer getroffen worden sind.</p>

Deutsche Landkreistag	<p>Staatliche Dienstleistungsanbieter haben das praktische Problem, dass die Holzvermarktung nach wie vor "Türöffner" zur Beratung insbesondere des Privatwaldes ist. Eine neutrale fachliche Beratung der kommunalen und privaten Waldbesitzer ist aber gleichzeitig Kernaufgabe der staatlichen Forstbehörden und Ausdruck der Gemeinwohlverpflichtung des Waldbesitzes sowie der multifunktionalen Ausrichtung der Waldbewirtschaftung. Während also freie Dienstleistungsunternehmen (mit betriebsindividueller, meist prioritär wirtschaftlicher Zielsetzung) einen letztlich privilegierten Zugang über die Holzvermarktung zu den Waldbesitzern haben, besteht für die staatliche Forstverwaltung als Beratungsinstitution die zunehmende Schwierigkeit, die privaten Waldbesitzer zu erreichen und damit die Multifunktionalität der Waldbewirtschaftung sicherzustellen.</p> <p>Grundsätzlich scheint die Situation am Markt aber ausgewogen. Abgesehen von der geschilderten "Türöffner-Problematik" ist letztlich jeder Dienstleister für seine Qualität und die entsprechende Nachfrage selbst verantwortlich.</p>
-----------------------	--

<p>Bund Deutscher Forstleute (BDF)</p>	<p>Die Möglichkeiten sind grundsätzlich überwiegend gut. Hindernisse liegen nicht im mangelnden Wettbewerb und damit Wettbewerbsrecht, sondern in bereits seit Jahrzehnten bekannten strukturellen Defiziten (siehe Antworten zu Frage 4). Hier müssen durch entsprechende gesetzliche Handlungsoptionen und zielgerichtete Förderrichtlinien Verbesserungen erreicht werden. In den fichtendominierten Forstbetrieben kommt erschwerend hinzu, dass für die kommenden Jahrzehnte die Generierung von Einkommen durch den Holzverkauf schlicht weggefallen ist oder wegfallen wird. Mangels Liquidität werden sich diese Forstbetriebe keine Beförderung mehr leisten können - und zwar weder durch öffentliche noch durch gewerbliche forstliche Dienstleister. Da nützt auch ein noch so liberaler Markt ohne Wettbewerbsbeschränkungen nichts. Auf großer Fläche ist deshalb eine Einstellung des aktiven Waldmanagements zu befürchten mit all seinen negativen Folgewirkungen u. a. auf den Klimaschutz, die Biodiversität, den Wasserhaushalt und die Erholungsfunktion und damit den Tourismus. Entscheidend ist daher, neben der Beseitigung der strukturellen Defizite, die Etablierung einer Finanzierungssäule, die die Bereitstellung von Ökosystemleistungen honoriert.</p>
<p>Freie Förster - BvFF, Bundesverband der freiberuflichen Forstsachverständigen</p>	<p>Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir auf die vorhergehenden Antworten.</p>

<p>Deutsches Netzwerk der Forstunternehmen und Forsttechnik e. V. (DFUV)</p>	<p>In zahlreichen Bundesländern behindern Landesforstverwaltungen den Zugang privater Dienstleister zum Markt durch "Ausschließlichkeitsrechte", Dienstleistungsangebote unter Kosten und/oder einer ungerechtfertigten Verknüpfung von Hoheit und Dienstleistung.</p> <p>So sind viele Landesforstverwaltungen z. B. gleichzeitig beratender Dienstleister für private und kommunale Waldbesitzer und gleichzeitig Auftraggeber für z. B. Holzerntemaßnahmen in staatlichen Flächen (wie z. B. in Hessen) oder sind mit der Auftragsvergabe operativer Erntemaßnahmen für von ihnen betreute Waldbesitzer betraut.</p> <p>Ein privater Dienstleister, der ggf. Beratungsleistungen und operative Arbeiten ausführt (auch wenn dies nicht auf der selben Fläche stattfindet) steht damit im Wettbewerb mit dem öffentlichen Waldbesitzer um Beratungsaufträge im Privat- und Kommunalwald und ist gleichzeitig vom öffentlichen Waldbesitzer als Auftraggeber abhängig. Dies spricht gegen das Neutralitätsgebot öffentlicher Auftraggeber.</p> <p>Durch einen begrenzten Marktzugang privater Dienstleister bleibt nicht zuletzt deren Potential für die Beratung privater und kommunaler Waldbesitzer ungenutzt. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Antworten zu den Fragen 1, 2, 3, 4 und 5.</p>
--	--

<p>Verband der Landwirtschaftskammern</p>	<p>LWK Schleswig-Holstein: Kommunale- und private Waldeigentümer fragen im Klimawandel und dessen Folgen forstliche Dienstleistungen verstärkt nach. Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein berät und betreut als Körperschaft des öffentlichen Rechts die Waldeigentümer auf fachlicher Grundlage. Die neutrale, sachbezogene Beratung und Betreuung der Landwirtschaftskammer ist für den Waldeigentümer vorteilhaft gegenüber einem nach marktwirtschaftlich Gesichtspunkten arbeitenden freien Dienstleistern. Die Betreuungsleistungen müssen sich jedoch für den Waldeigentümer wirtschaftlich amortisieren. Dies gelingt zum Beispiel bei Einschlag- und Räumarbeiten in der Holzernte. Weniger jedoch bei Planung und Durchführung von Kultur- und Pflegearbeiten, die quasi als Investition in die Zukunft zu bewerten sind. Gerade diese waldbaulichen Investitionen sind jedoch im Klimawandel notwendig. Im strukturschwachen Kleinprivatwald sind z. B. Leistungsprämien und staatliche, unbürokratische Förderung verbunden mit einer horizontal ausgerichteten Planungssicherheit notwendig.</p> <p>LWK-Niedersachsen: Bei einer entsprechenden Definition und Wahrung der Übergänge zwischen den einzelnen Leistungen (Beratung/Betreuung/Dienstleistung) ist mehr als ausreichend Arbeit für alle Anbieter vorhanden. Gegenteilig werden sogar alle benötigt und die Entwicklung weiterer Anbieter unumgänglich.</p>
<p>Arbeitsgemeinschaft Rohholz e.V.</p>	<p>Der Markt funktioniert im Normalbetrieb grundsätzlich; Holz wird kontinuierlich nachgefragt und entsprechend Durchforstung- und Erntemaßnahmen durchgeführt. Eine Schwierigkeit können regionale Unterschiede sein. Dienstleistungsunternehmen in NRW etwa haben durch den Wegfall großer Waldflächen keine langfristige Beschäftigungsperspektive.</p>

Frage 7: Gibt es Gründe, die gegen Wettbewerb auf dem Markt der forstwirtschaftlichen Dienstleistungen sprechen? Welche sind dies konkret?

Institution	Rückmeldung zu Frage 7
Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg	Bei der Waldbewirtschaftung und den damit zusammenhängenden forstwirtschaftlichen Dienstleistungen ist zu berücksichtigen, dass ein hohes Interesse der Allgemeinheit daran besteht den Wald in der Vielfalt seiner Funktionen zu erhalten. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund des Klimawandels und der Notwendigkeit die Wälder unabhängig von ihrer Größe und Wirtschaftlichkeit an die sich ändernden Umweltbedingungen anzupassen. Durch die starke Verzahnung von ökonomischen Tätigkeiten und hoheitlichen Tätigkeiten im Rahmen der Daseinsvorsorge ist im öffentlichen Wald mit der gesetzlich fixierten besonderen Allgemeinwohlverpflichtung der Markt für forstliche, beratende Dienstleistungen eingeschränkt. Für das Segment der ausführenden forstwirtschaftlichen Dienstleistungen besteht dagegen ein offener und freier Markt z.B. durch Ausschreibungsverfahren oder Kooperationen von staatlichen mit privaten Dienstleistern.
Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Nein.
Berliner Forsten	Der Wettbewerb wird nicht eingeschränkt.
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) Brandenburg	Nein. Für Ausnahmefälle wie bei 4. beschrieben sollte die Möglichkeit erhalten bleiben, dass staatliche Verwaltungen für marktkonforme Entgelte bei Kleinprivatwaldbesitzern Dienstleistungen erbringen. Dies sollte jedoch nur unter rechtlich definierten Gegebenheiten möglich sein. (Begrenzung Waldeigentumsgröße, keine FBG in erreichbarer Nähe etc.)

<p>Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau; Abteilung 3 Natur, Wasser und Landwirtschaft (Bremen)</p>	<p>Walderhaltung und Waldmanagement sind als Teil der Daseinsvorsorge zu betrachten. Sie dürfen nicht in ihrer Gesamtheit einem wettbewerbspolitischen Motiv im Bereich einer einzigen Waldfunktion untergeordnet werden.</p> <p>Wettbewerb ist kein geeignetes Mittel, Gemeinwohlinteressen auf kommunalen oder privaten Waldflächen umzusetzen.</p> <p>Je weiter sich die staatlichen Betreuungsangebote reduzieren, desto weniger kann die integrierte Beachtung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen aus dem Forst- und Umweltrecht im Rahmen der Betriebsabläufe erhalten werden. In der Folge müsste die Hoheitsverwaltung erheblich ausgebaut werden.</p>
<p>Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW</p>	<p>Grundsätzlich nicht. Allerdings ist es unrealistisch, dass forstliche DL in NRW kurz- mittelfristig alleine von privaten DL geleistet werden kann. Zum einen fehlt es an ausreichendem Angebot und zum anderen gibt es keinen Andienungszwang für strukturschwache Zusammenschlüsse.</p>
<p>Ministerium für Klimaschutz, Umwelt Energie und Mobilität - Rheinland-Pfalz, Abteilung: Forsten</p>	<p>In Rheinland-Pfalz sind die strukturellen Gegebenheiten für forstliche Dienstleister in Teilen unattraktiv, da wirtschaftlich nicht interessant. Von daher entwickeln sich dort trotz der theoretisch bestehenden Möglichkeit auch keine Wettbewerbsstrukturen. Durch kleinstparzellierte Privatwald und kleinteilige Besitzstrukturen im Kommunalwald bestehen kaum Dienstleistungsangebote in RLP und auch zukünftig ist kaum eine Änderung unter den gegebenen Strukturen zu erwarten. Bedingt durch den bereits erwähnten Fachkräftemangel wird sich die Situation eher noch verschärfen.</p>

<p>Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL)</p>	<p>Um zu vermeiden, das Bewirtschaftungsmaßnahmen an kurzfristigen ökonomischen Interessen ausgerichtet werden, sollten Revierdienstaufgaben (Planung, Auszeichnen, Beaufsichtigung von Forstarbeiten etc.) möglichst unabhängig vom Vollzug der Forstarbeiten (Holzernte, Selbstwerbung etc.) wahrgenommen werden. Darauf müssen Waldbesitzende - unterstützt durch die staatlichen Beratungsförster - achten. Im KWald gibt es besondere Qualitätsanforderungen an die Betriebsführung, z. B. Vorgaben zur Sachkunde der Revierleiter, zu einem ständige Revierdienst (im Gegensatz zu fallweisen Dienstleistungen) und zur Forsteinrichtung. Dadurch ist dieser Markt beschränkt.</p>
<p>Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein</p>	<p>In Schleswig-Holstein gibt es keine Gründe, die gegen Wettbewerb auf dem Markt der forstwirtschaftlichen Dienstleistungen sprechen.</p>
<p>Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Referat 54</p>	<p>Gegen einen Wettbewerb sprechen derzeit noch die Regelungen der 5. Durchführungsverordnung zum Thüringer Waldgesetz zu den Kostenbeiträgen für die staatliche Beförderung.</p>
<p>Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie als Landeskartellbehörde (im Folgenden: Bayerische Landeskartellbehörde)</p>	<p>Der Bayerischen Landeskartellbehörde sind derzeit keine Gründe bekannt, die gegen Wettbewerb auf dem Markt der forstwirtschaftlichen Dienstleistungen in Bayern sprechen.</p>
<p>Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (Berlin)</p>	<p>Der Wettbewerb wird nicht eingeschränkt.</p>
<p>Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie - Landeskartellbehörde (Saarland)</p>	<p>Siehe Antwort zu Frage 1.</p>

<p>Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände (AGDW) Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V. Waldbesitzerverband für Rheinland-Pfalz e.V.</p>	<p>Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V. nein Waldbesitzerverband Sachsen-Anhalt e. V. Es gibt keine Gründe die gegen einen Wettbewerb sprechen. Allerdings muss dabei die flächendeckende Beförderung (ohne Einschränkung) zu Vollkosten gewährleistet sein und diese komplett durch eine angemessene Förderung gedeckt ist. Waldbesitzervereinigung Westallgäu e. V. Staatliche Anbieter tragen zu einer Wettbewerbsverzerrung bei, da diese nicht zu Vollkosten am Markt tätig sind.</p>
<p>Deutscher Städte- und Gemeindebund</p>	<p>Von dominierender Bedeutung sind die strukturellen Nachteile durch kleine Eigentumsgrößen. Beispielsweise besitzen in Rheinland-Pfalz 326 Gemeinden Waldflächen bis 20 ha und weitere 566 Gemeinden Waldflächen zwischen 20 und 100 ha. Im Privatwald liegt die durchschnittliche Eigentumsgröße bei lediglich 0,6 ha; damit handelt es sich um den am kleinsten strukturierten Privatwald in Deutschland. Bei einer derartigen Ausgangssituation kann nicht von Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt der forstlichen Dienstleistungen ausgegangen werden. Klein- und Kleinstwaldbesitzer sind für die Anbieter von Dienstleistungen wirtschaftlich uninteressant, allenfalls dürfte ein Interesse an den "Rosinen" bestehen.</p>

Deutsche Landkreistag	<p>Angesichts des Klimawandels und der zur Klimaanpassung zwangsläufig notwendigen waldbaulichen Transformation in allen Naturräumen gewinnen Fragen der Walderhaltung und der Sicherstellung der Schutz- und Erholungsfunktion bzw. allgemein der Gemeinwohlorientierung eine steigende gesamtgesellschaftliche Bedeutung. Dies schmälert keinesfalls die grundsätzliche Wichtigkeit der Nutzfunktion im Sinne der nachhaltigen Bereitstellung eines nachwachsenden Rohstoffes. Die tendenziell deutlich steigende Bedeutung der "Nichtholzfunktionen" führt jedoch absehbar zu häufigeren Zielkonflikten, die ein "freier Markt" im gesamtgesellschaftlichen Interesse kaum lösen kann. Ordnungsrechtliche Auflagen für den Waldbesitz wären vor diesem Hintergrund keine Alternative; der Weg muss unserer Meinung nach über eine intensivere Beratung, verbesserte finanzielle Förderung mit weiteren Anreizsystemen und nicht zuletzt auch begleitende Dienstleistungen zu fairen Kosten laufen. Vgl. hierzu auch die Ausführungen zu Frage 2.</p>
Bund Deutscher Forstleute (BDF)	<p>Nein, solange die Wettbewerbsbedingungen fair sind, spricht nichts gegen einen Wettbewerb. Die Diskriminierungsfreiheit wird durch § 46 BWaldG gewährleistet. Zur Vergleichbarkeit der Qualität der Beförsterungsdienstleistungen kann ein freiwilliger einheitlicher Standard (Zertifikat) ein geeignetes Instrument sein.</p>
Freie Förster - BvFF, Bundesverband der freiberuflichen Forstsachverständigen	<p>Es gibt keinerlei Gründe, die gegen den Wettbewerb auf dem Markt der forstwirtschaftlichen Dienstleistungen sprechen, im Gegenteil. Nach unseren eigenen Recherchen gibt es in Deutschland im Bereich der forstlichen Ingenieurdienstleistungen bereits ca. 2.000 Anbieter. Werden noch bestehende Wettbewerbsbeschränkungen einiger Länder aufgehoben, wird sich der Markt auf der Anbieter- aber auch Nachfrageseite weiter entwickeln, weil der Markt dann von einer starken privaten Initiative auf Seiten der Anbieter getragen wird.</p>

<p>Deutsches Netzwerk der Forstunternehmen und Forsttechnik e. V. (DFUV)</p>	<p>Nein, Gründe gegen einen Wettbewerb auf dem Markt forstwirtschaftlicher Dienstleistungen sehen wir nicht oder als nicht relevant an. Wir sehen im Gegenteil aber zahlreiche Nachteile bundesgesetzlich verankerter Beschränkungen des EU-Wettbewerbsrechts, insbesondere für private und kommunale Waldbesitzer und für private forstliche Dienstleister (siehe unsere Antworten oben). Es existiert bereits ein hohes Angebot entsprechender forstlicher Ingenieurdienstleistungen. Der Bundesverband Freiberuflicher Forstsachverständiger e. V. schätzt das Angebot schon jetzt auf ca. 2.000 Anbieter.</p> <p>Neben dem bereits jetzt bestehenden Angebot dürften sich auch in den für private Dienstleister bisher nicht attraktiven Märkten einiger Bundesländer schnell entsprechende Angebote entwickeln. Die Sach- und Fachkompetenz, um Beratungsleistungen für private und kommunale Waldbesitzer anzubieten, ist in vielen Betrieben schon jetzt vorhanden. Durch eine Erweiterung von Geschäftsfeldern oder durch Kooperationen wird sich ein kompetentes Angebot an forstlichen Ingenieurdienstleistungen dynamisch entwickeln.</p>
<p>Verband der Landwirtschaftskammern</p>	<p>LWK Schleswig-Holstein: keine</p> <p>LWK-Niedersachsen: Die neutrale und unabhängige, forstfachliche Beratung sollte öffentlich rechtlichen Anbietern vorbehalten bleiben. Die Inhalte sollten durch die Länder vorgegeben und steuerbar gestaltet werden. Eine gute und umfassende kostenfreie Beratung steigert das Volumen der Betreuung und auch der Umsetzung forstlicher Dienstleistungen. Diese Beratung sollte keinesfalls nur wirtschaftlich, leistungsstarken Forstbetrieben zugänglich sein, sondern allen Waldbesitzenden. Gegenteilig sollten sich staatliche Anbieter z.B. mit eigenen Maschinen bei den Dienstleistungen zur Umsetzung von Maßnahmen im Privatwald zurück halten.</p>
<p>Arbeitsgemeinschaft Rohholz e.V.</p>	<p>Niedrige Hemmschwelle in der staatlichen Betreuung, so bessere Ansprache kleinerer Waldbesitzer. Nicht funktionierender Wettbewerb im Kalamitätsfall.</p>

DIE PAPIERINDUSTRIE e.V.	Soweit diese den fachlichen (sowie gesetzlichen) Ansprüchen genügen - beispielsweise in der forstlichen Ausbildung des Personals - gibt es keine nennenswerten Gründe die dagegensprechen.
Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft Deutschland e.V. (ANW)	Der Schutz des Ökosystems Wald wird im Zusammenhang mit der zentralen Forderung nach optimaler Waldresilienz einen deutlich höheren Stellenwert als bisher bekommen. Es werden z.B. vermehrt, standortdifferenzierte Arbeitsverfahren zur Anwendung kommen müssen oder arbeitstechnisch vorgegebene Rückegassenabstände werden in Frage gestellt. Als Konsequenz ergeben sich hieraus für die Dienstleister ggfs. das Vorhalten mehrerer Arbeitstechniken, ein jahreszeitlich diskontinuierliches Arbeiten, ein höherer Planungs- und Kontrollaufwand und anderes mehr.

Frage 8: Welche zukünftigen Entwicklungen und Herausforderungen erwarten Sie auf dem Markt der forstwirtschaftlichen Dienstleistungen?

Institution	Rückmeldung zu Frage 8
<p>Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg</p>	<p>Als Herausforderungen zu benennen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der bereits heute spürbare und sich weiter verschärfende Fachkräftemangel. Eine Aufrechterhaltung/Ausweitung der Angebote bzw. der Einstieg neuer Marktteilnehmer wird dadurch erschwert. - zunehmende Volatilitäten in den Märkten, wie in der jüngsten Vergangenheit, aufgrund globaler Krisen und eng verflochtenem Weltmarkt. Das stark von den Holzmarktpreisen abhängige Verhalten der Waldbesitzenden garantiert Dienstleistern hierdurch keine langfristig gesicherte Grundlage für Investitionen in Maschinen oder Personal. - eine zunehmend komplexere Beratungstätigkeit, gerade von Klein- und Kleinstprivatwaldbesitzenden in Bezug auf die Erhaltung bzw. Wiederherstellung klimastabiler Wälder und dies vor dem Hintergrund, dass diese Waldbesitzer oftmals nicht mehr Vor-Ort wohnen oder nur noch einen schwach ausgeprägten Bezug zu ihrem Waldbesitz haben. - der Aufkauf von Waldflächen durch Investoren, die kein Interesse an der Waldbewirtschaftung und damit an forstlichen Dienstleistungen haben, sondern lediglich ihren Waldbesitz für den CO₂-Handel benötigen.
<p>Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</p>	<p>Die Klimawandelfolgen in den Wäldern werden weiter zunehmen. Die Fähigkeit, unter diesen Bedingungen Waldbewirtschaftung zu betreiben, erfordert von Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern immer anspruchsvollere Fertigkeiten. Forstwirtschaftliche Dienstleister können hier ansetzen. Große Herausforderung dürfte dabei sein, alle wesentlichen Bedarfe flexibel decken zu können und dabei trotzdem wirtschaftlich zu arbeiten.</p>
<p>Berliner Forsten</p>	<p>Zunehmende Konzentration aufgrund des Preisdrucks; Steigende Anforderungen an die Qualität der Arbeit; höhere Aufarbeitungskosten durch steigende Sach- und Personalkosten;</p>

<p>Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) Brandenburg</p>	<p>Sicherstellung der Waldentwicklung zu klimastabilen Wäldern, Aktivierung des Kleinprivatwaldes für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch private Akteure, Professionalisierung und Vergrößerung der Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse.</p>
<p>Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW</p>	<p>Die indirekte Förderung hatte für die forstlichen Zusammenschlüsse maximale Vorteile: umfassender Service der Forstämter für ein geringes Entgelt ohne jede Bürokratie. Durch die Umstellung von der indirekten Förderung auf die direkte Förderung sind zahlreiche Vorgaben wie Förderrichtlinien, De minimis, Vergaberichtlinien, Steuer, Einnahme der Eigenanteile, Beschwerdemanagement und nicht zuletzt auch die Einhaltung der Verträge von den FZus zu beachten. Hieraus ergeben sich auch Haftungsfragen. Hiervon fühlen sich die meisten (ehrenamtlich geführten) forstl. Zusammenschlüsse überfordert. Dies bedeutet, dass sich an die Umstellung auf die direkte Förderung ein Strukturwandel anschließen wird, der zum einen zu professionelleren FZus führen kann, aber auch zur Demobilisierung in ertragsschwachen Regionen. Dieses Risiko wird durch die aktuellen Waldschäden verschärft. Die Herausforderung besteht darin, ein möglichst einfaches aber rechtssicheres Verfahren zu entwickeln.</p>

<p>Ministerium für Klimaschutz, Umwelt Energie und Mobilität - Rheinland-Pfalz, Abteilung: Forsten</p>	<p>Die Zahl der forstlichen Dienstleister wird sich auf keinen Fall erhöhen, eher ist zu erwarten, dass durch Arbeitskräftemangel das Angebot noch zurückgeht. Dies birgt insbesondere in Rheinland-Pfalz die Gefahr, dass im kleinstrukturierten Gemeinde- und Privatwald in Zeiten der klimawandelbedingten Waldschäden in Verbindung mit einem erhöhten Betriebsaufwand, dass das Interesse der Waldbesitzenden am Wald im Allgemeinen und an der Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen in Speziellen sinkt. Im Ergebnis kann dies die gemeinwohlorientierten Dienstleistungen des Waldes bedrohen.</p> <p>Aber auch erhöhte Waldbrandgefahren, wachsende Risiken bezüglich der Verkehrssicherung entlang von Waldrändern und negative Auswirkungen auf den Tourismus sind zu befürchten.</p> <p>Auch durch entsprechende Rahmensetzungen auf EU- und Bundes-Ebene wird eine aktive Waldpflege in Verbindung mit der Produktion und Vermarktung des nachwachsenden Rohstoffs Holz zunehmend erschwert und birgt das Risiko, dass Waldbesitzende sich auch von ihrem Wald trennen wollen, was im Umkehrschluss wieder negative Auswirkungen auf Klimaresilienz und Biodiversität hat.</p>
--	--

<p>Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - wachsendes Interesse der Waldbesitzenden am eigenen Wald (bzw. der Bürger am kommunalen Wald) und sehr vielfältige Ziele für die Waldbewirtschaftung -> Ansprüche an Dienstleister werden höher, Agieren wird stärker hinterfragt - stärkere Ausrichtung der Waldbewirtschaftung an Förderprogrammen (z. B. Bundesprogramm "Klimaangepasstes Waldmanagement") - Mangel an Forstfachpersonal (insb. für anspruchsvolle Waldarbeit) - wachsende ökologische Standards für Arbeitsverfahren etc. -> technische Innovationen <p>Herausforderungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - mehr organisierte Zusammenarbeit der PWald-Eigentümer nötig - stärkeres Engagement der FBGen bei Beförderung und sonstigen Angeboten für Waldbesitzende - mehr / zielgruppengerechteres Fortbildungs- und Wissenstransferangebot
<p>Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein</p>	<p>Der Markt wird künftig auch von der Innovationsfähigkeit der Forstwirtschaft abhängen. Die Digitalisierung wird in dem Bereich der Dienstleistungen eine gewichtige Rolle spielen. Beispielsweise könnte die Erreichbarkeit der angebotenen Dienstleistung, die Darstellung von Kundenzufriedenheiten aber auch die Angebotsvisualisierung eine lenkende Wirkung haben. Nennenswerte Veränderungen am Markt sind hingegen durch den bundesweit fortschreitenden Fachkräftemangel, so auch im Forstbereich, zu erwarten. Dies könnte u.a. Schleswig-Holstein als anteilig waldarmes Bundesland in besonderer Weise treffen. Die in Schleswig-Holstein und auch in anderen Ländern angebotene forstwirtschaftliche Ausbildung zum Forstwirt bzw. Forstwirtschaftsmeister muss daher als Grundlage für das Bestehen von forstwirtschaftlichen Dienstleistungen verstanden werden.</p>
<p>Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Referat 54</p>	<p>Die größte Herausforderung wird darin gesehen, bei der aktuellen Lage auf dem Arbeitsmarkt zukünftig genügend qualifiziertes Personal für die forstwirtschaftlichen Dienstleistungen zu finden.</p>

<p>Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie als Landeskartellbehörde (im Folgenden: Bayerische Landeskartellbehörde)</p>	<p>Hierzu liegen keine Erkenntnisse vor.</p>
<p>Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (Berlin)</p>	<p>Zunehmende Konzentration aufgrund des Preisdrucks; Steigende Anforderungen an die Qualität der Arbeit; höhere Aufarbeitungskosten durch steigende Sach- und Personalkosten;</p>
<p>Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie - Landeskartellbehörde (Saarland)</p>	<p>Siehe Antwort zu Frage 1.</p>
<p>Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände (AGDW) Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V. Waldbesitzerverband für Rheinland-Pfalz e.V.</p>	<p>Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e. V. siehe Antwort zu Frage 7 Waldbesitzerverband Sachsen-Anhalt e. V. Hoher Fachkräftemangel, zunehmende Ideologisierung in der Forstwirtschaft und der Anstieg der Komplexität bei der Waldbewirtschaftung, durch die klimatischen Entwicklungen bilden die zukünftigen Herausforderungen. Waldbesitzervereinigung Westallgäu e. V. Keine Angaben.</p>

Deutscher Städte- und Gemeindebund	<p>Insbesondere im kleinstrukturierten Gemeinde- und Privatwald bergen die klimawandelbedingten Waldschäden in Verbindung mit einem erhöhten Betriebsaufwand die Gefahr, dass das Interesse am Wald im Allgemeinen und an der Durchführung forstwirtschaftlicher Maßnahmen in Speziellen sinkt. Im Ergebnis kann dies die gemeinwohlorientierten Dienstleistungen des Waldes bedrohen. Aber auch erhöhte Waldbrandgefahren, wachsende Risiken bezüglich der Verkehrssicherung entlang von Waldrändern und negative Auswirkungen auf den Tourismus sind zu befürchten.</p> <p>Auch durch entsprechende Rahmensetzungen auf EU- und Bundes-Ebene wird eine aktive Waldpflege in Verbindung mit der Produktion und Vermarktung des nachwachsenden Rohstoffs Holz zunehmend erschwert.</p>
------------------------------------	--

Deutsche Landkreistag	<p>Im Interesse des Waldbesitzes, insbesondere des Privatwaldes, wird eine stärkere Diversifizierung marktfähiger Produkte erforderlich sein, wenn die Abhängigkeit von den starken konjunkturellen Schwankungen des Holzmarktes verringert werden soll. Dazu zählt insbesondere auch die Option zur Generierung von Betriebseinkommen aus der Vermarktung von Ökosystemdienstleistungen, etwa über handelbare Ökopunkte. Gerade hier sind aber noch komplexere fachliche sowie (naturschutz-)rechtliche Zusammenhänge gegeben und darüber hinaus in größerem Umfang als bei der "normalen" Holzernte betriebliche Zielkonflikte zu erwarten. Es besteht dabei also eine noch intensivere fachliche Verschneidung zwischen betrieblichen Maßnahmen und nichtwirtschaftlichen Leistungen des Waldökosystems. Alternativ bzw. parallel zu privaten Dienstleistern, die auf den Sektor Holzvermarktung spezialisiert sind, könnte dieses Marktsegment beispielsweise für naturschutzfachlich ausgerichtete Planungsbüros einen Markt darstellen. Analog zum Sektor Holz werden aber auch hier die absehbaren betriebsinternen Zielkonflikte durch ein sektoral ausgerichtetes Dienstleistungsunternehmen nicht gelöst werden können. Aufgrund der hohen Gemeinwohlbedeutung ist dieser Dienstleistungsbereich unserer Einschätzung nach noch weniger für den freien Markt geeignet als der Holzsektor.</p> <p>Abschließend erlauben wir uns den Hinweis, dass (nur) die auch aufgrund von § 46 Bundeswaldgesetz möglichen Strukturen staatlicher Forstverwaltung eine umfassende Waldbewirtschaftung unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Gesichtspunkte im Kommunal- und Privatwald gewährleisten. Und auch nur in den bestehenden Strukturen scheint uns die Bewältigung großer Kalamitäten und der damit verbundene Waldumbau bzw. die Etablierung klimaresilienter Wälder möglich.</p>
-----------------------	---

<p>Bund Deutscher Forstleute (BDF)</p>	<p>Aufgabe des aktiven Waldmanagements durch Kleinwaldbesitzer und damit ein schrumpfender Markt, wenn dieser Entwicklung nicht durch geeignete politische/gesetzgeberische Maßnahmen (Abbau struktureller Defizite/Honorierung von Ökosystemleistungen) Einhalt geboten wird. Zu den Herausforderungen gehört auch der (ggf. temporäre) Ausbau regenerativer Energien im Wald. Auch hierfür wird es eine entsprechende Nachfrage des Waldeigentums nach entsprechender forstlicher Fachexpertise geben.</p>
<p>Freie Förster - BvFF, Bundesverband der freiberuflichen Forstsachverständigen</p>	<p>Ohne Zweifel wird der Bedarf nach forstwirtschaftlichen Dienstleistungen zunehmen. Zu einem durch die gestiegenen Anforderungen in der Waldwirtschaft im Rahmen des Klimawandels (Wiederaufforstung, Waldumbau, Waldpflege), zum anderen aus der steigende Nachfrage nach Holz und anderer Leistungen des Waldes. Setzt man jetzt auf die richtigen Rahmenbedingungen (fairer Wettbewerb, Förderung der Waldeigentümer und der Dienstleister) wird sich in kurzer Zeit der Dienstleistungsmarkt deutlich weiterentwickeln, der die Waldbesitzer bei der Lösung der bevorstehenden Aufgaben unterstützen wird. Die staatlichen und die privaten Dienstleister können in einem diskriminierungsfreien Wettbewerb diese Aufgaben gemeinsam lösen.</p>

<p>Deutsches Netzwerk der Forstunternehmen und Forsttechnik e. V. (DFUV)</p>	<p>Vor dem Hintergrund der regional stark ausgeprägten Kalamitäten der letzten Jahre und aufgrund steigender Unsicherheiten bei privaten und kommunalen Waldbesitzern, nicht zuletzt aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels auf ihre Wälder, erwarten wir eine zunehmende Nachfrage nach forstlichen Ingenieurdienstleistungen.</p> <p>Im Bereich der operativen forsttechnischen Arbeiten werden sich gleichzeitig Tätigkeitsschwerpunkte (zumindest regional) von der Holzernte -und bereitstellung hin zu Wiederbewaldungen und Waldpflege verschieben, wenngleich die Holznachfrage insgesamt hoch bleiben dürfte. Auch über die Kalamitätsflächen hinaus wird sich der Trend zu einem noch schnelleren Waldumbau fortsetzen.</p> <p>Dies erfordert in vielen Bereichen auch eine Transformation, Neuschaffung oder Verlagerung von Geschäftsfeldern im Bereich der privaten forstlichen Dienstleister, die aber bereits begonnen hat und kurzfristig weiter umgesetzt werden kann, wenn die Rahmenbedingungen entsprechend gesetzt werden. Hierzu zählt ein fairer Wettbewerb und diskriminierungsfreier Marktzugang für private Dienstleister, der zu Innovationen und an die Bedürfnisse privater und kommunaler Waldbesitzer angepasster Angebote in hoher Qualität und ausreichendem Umfang führen wird.</p>
--	---

<p>Verband der Landwirtschaftskammern</p>	<p>LWK Schleswig-Holstein: Wir sehen als Landwirtschaftskammer weiteres Potential im Bereich der Beratung und Betreuung von Wirtschaftswäldern. Auf die steigende Nachfrage stellen wir uns als Anbieter forstlicher Dienstleistungen ein. Als Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein setzen wir Standards im Qualitätsmanagement bei der Waldbewirtschaftung. Wünschenswert ist, dass sich forstliche Dienstleister auch bei der Öffnung des Marktes einer freiwilligen Zertifizierung und Weiterbildung unterziehen. Dabei unterstützen wir gerne mit Sachverstand durch Beratung und Betreuung. Wir streben eine Kommunikationsplattform für die Kollegen*innen der Landwirtschaftskammer an. Die Forstabteilungen der LWK loten gemeinsame Synergien aus. Gemeinsam geht es uns darum, die Beratung, die Betreuung und die Förderung des Privat und Kommunalwaldes langfristig sicherzustellen und stärken.</p> <p>LWK-Niedersachsen: Die forstfachliche Beratung folgt einem steigenden Bedarf und muss qualitativ schnell und konsequent so weiter entwickelt werden, dass sie dem Klimawandel jederzeit gewachsen ist und den Waldbesitzenden Antworten auf ihre Fragen zur Weiterentwicklung der Waldbestände bietet. Eine gute Beratung steigert nachweislich in einem hohen Ausmaß die Umsetzung von Maßnahmen. Hier ist eine qualitativ hochwertige Betreuung durch Forstfachleute, die bündelungsorientierte Unterstützung durch FWZ und eine staatliche Förderung der Maßnahmenumsetzung wichtig. Bei den Dienstleistungen wird es zunehmend darum gehen, leistungsstarke und schonende Technik durch qualifizierte (zertifizierte) Unternehmer einzusetzen. Alle kostenkritischen Maßnahmen müssen dabei öffentlich unterstützt werden, da ansonsten z.B. Jungwuchspflege oder Läuterungen ohne Holzanfall nicht auf ganzer Fläche umgesetzt werden können.</p>
<p>Arbeitsgemeinschaft Rohholz e.V.</p>	<p>habe ich bereits ausgiebig geschildert.</p>

DIE PAPIERINDUSTRIE e.V.	Es zeichnet sich ein Mangel an gut ausgebildeten Personal ab, um die anstehenden Herausforderungen in Zeiten des Klimawandels zu bewältigen.
-----------------------------	--

Liste der angeschriebenen Institutionen

#	Akteursgruppe	#	Akteur
1	Forstchefs der Länder	1	Baden-Württemberg
		2	Bayern
		3	Berlin
		4	Brandenburg
		5	Bremen
		6	Hamburg
		7	Hessen
		8	Mecklenburg-Vorpommern
		9	Niedersachsen
		10	Nordrhein-Westfalen
		11	Rheinland-Pfalz
		12	Saarland
		13	Sachsen
		14	Sachsen-Anhalt
		15	Schleswig-Holstein
		16	Thüringen
		17	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
2	Landeskartellbehörden	18	Baden-Württemberg
		19	Bayern
		20	Berlin
		21	Bremen
		22	Brandenburg
		23	Hamburg
		24	Hessen
		25	Mecklenburg-Vorpommern
		26	Niedersachsen
		27	Nordrhein-Westfalen
		28	Rheinland-Pfalz
		29	Saarland
		30	Sachsen
		31	Sachsen-Anhalt
		32	Schleswig-Holstein
		33	Thüringen
3	Nichtstaatliche Waldbesitzende	34	Arbeitsgemeinschaft Deutscher Waldbesitzerverbände
		35	Familienbetriebe Land und Forst

		36	Deutscher Städte- und Gemeindebund
		37	Deutscher Bauernverband
		38	Dt. Landkreistag
		39	Dt. Städtetag
		40	Arbeitsgemeinschaft Kirchenwald
4	Forstliche Dienstleistende	41	Deutscher Forstwirtschaftsrat
		42	Bund Deutscher Forstleute
		43	Deutscher Forstverein
		44	Bundesverband Freiberuflicher Forstsachverständiger
		45	Deutsches Netzwerk der Forstunternehmen und Forsttechnik
		46	Verband der Landwirtschaftskammern
		47	Forsttechnikerverband
5	Holzwirtschaft allgemein	48	Deutscher Holzwirtschaftsrat
		49	Arbeitsgemeinschaft Rohholz
		50	Deutsche Säge- und Holzindustrie - Bundesverband
		51	IG Bauen-Agrar-Umwelt
		52	Hauptverband der Deutschen Holzindustrie
		53	Verband der Deutschen Holzwerkstoffindustrie e.V.
		54	Gesamtverband Deutscher Holzhandel
		55	DIE PAPIERINDUSTRIE
		56	Verband der Deutschen Möbelindustrie
		57	BDI
		58	ZDH
		59	DIHK
		60	BDA
		61	Markenverband
		62	Zentralverband des Deutschen Baugewerbes
6	Umwelt-/Naturschutz	63	WWF Deutschland
		64	DBU
		65	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Bundesverband
		66	Verbraucherzentrale Bundesverband
		67	NABU
		68	BUND
		69	DUH

		70	Robin Wood
		71	Öko-Institut
		72	Grüne Liga
		73	Bundesvereinigung Nachhaltigkeit
		74	Bundesverband Nachhaltige Wirtschaft
		75	Bundesverband Klimaschutz
		76	Rat für nachhaltige Entwicklung
		77	B.A.U.M.
		78	econsense
		79	Deutscher Naturschutzring
7	Waldwirtschaft allgemein	80	Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft
		81	Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft
		82	Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe
		83	Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik
		84	Dachverband wissenschaftlicher Gesellschaften der Agrar-, Forst-, Ernährungs-, Veterinär- und Umweltforschung
		85	Deutscher Verband Forstlicher Forschungsanstalten
8	Erholung, Sport und Gesundheit	86	Bundesverband der Natur- und Waldkindergärten
		87	Deutsche Initiative Mountainbike
		88	Deutsche Reiterliche Vereinigung
		89	Deutscher Heilbäderverband
		90	Deutscher Kneipp-Bund
		91	Deutscher Naturheilbund
		92	Deutscher Olympischer Sportbund
		93	Deutscher Tourismusverband
		94	Deutscher Wanderverband
		95	Kuratorium Sport und Natur
		96	Verband Deutscher Naturparke
		97	Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland
		98	Deutscher Alpenverein
		99	Bundesverband Deutsche Mittelgebirge
		100	Deutsche Waldjugend